

SCHAUFENSTER STEUERN 09/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Finanzgericht Köln hat in einem erstinstanzlichen Urteil vom 20.4.2023 (Az. 1 K 1234/22) eine für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bedeutende Entscheidung zur Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens getroffen. Im Kern ging es um die Frage, ob Zahlungen des Arbeitnehmers für einen vom Arbeitgeber angemieteten Parkplatz den geldwerten Vorteil mindern können. Der Arbeitgeber hatte diese Parkplatzmieten als Bestandteil der Fahrzeugnutzungskosten berücksichtigt, was das Finanzamt jedoch ablehnte und eine entsprechende Minderung nicht zuließ.

Das Finanzgericht Köln entschied zugunsten des Arbeitgebers und sah die Parkplatzkosten als notwendige Voraussetzung für die Nutzung des Firmenwagens am Arbeitsort an. Das Gericht berief sich dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs von 2006, in dem vom Arbeitnehmer selbst getragene Kosten für eine Garage als notwendige Nutzungskosten anerkannt wurden. Die Entscheidung hat weitreichende Folgen, da sie klärt, dass auch mittelbare Nutzungskosten steuerlich relevant sind und den geldwerten Vorteil mindern können.

Allerdings ist diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig, da der Fiskus Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat (Az. VI R 7/23). Das Ergebnis dieser höchstrichterlichen Klärung bleibt abzuwarten, wird jedoch von entscheidender Bedeutung für die Praxis der Lohnsteuererhebung sein. Wer Bescheid weiß, hat daher einen Vorsprung!

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Rolf-Peter Fichtner
Steuerberater / Geschäftsführer

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 Prozent

Verfassungswidrig?

Wiedereinsetzung

Nicht bei unterlassener Bearbeitung eines
Klageauftrags

GEMAG Vermögensstreuhand und Steuerberatungsgesellschaft
Marburger Straße 2, 10789 Berlin
Telefon: 030-236 310 810
info@gemagberlin.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 Prozent: Verfassungswidrig?
- Wiedereinsetzung: Nicht bei unterlassener Bearbeitung eines Klageauftrags
- Klage auf Akteneinsicht: Rechtsschutzbedürfnis entfallen

Unternehmer

6

- Neue Regeln beim Vorsteuerabzug ab 2026 geplant: Achtung bei Ist-Versteuern
- § 35 Absatz 2 Satz 2 EStG gilt auch für die pHG einer KGaA
- Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension: Das folgt die Finanzverwaltung aus einem BFH-Urteil

Kapitalanleger

8

- Unrichtige Geldwäscheverdachtsmeldung: Bank haftet nicht
- Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte: Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Immobilienbesitzer

10

- Keine Eigenbedarfskündigung zugunsten eines Cousins
- Entfernter Abstellort für Mülltonnen: Grundstückseigentümer müssen Zuweisung hinnehmen

Angestellte

12

- Betriebliche Altersversorgung: Weiterer Ausbau geplant
- Bereitschaftsdienste: Steuerfreie Zuschläge
- Tarifvertrag darf Inflationsausgleich während Elternzeit ausschließen

Familie und Kinder

14

- Rückwirkende Auszahlung festgesetzten Kindergeldes: Zeitpunkt des Antragseingangs für zeitliche Begrenzung entscheidend
- Kinderfreibeträge: Angabe der Steuer-ID des Kindes nicht mehr verpflichtend

- Frühere Geschlechtsänderung hindert Eintragung als Vater für während Ehe geborenes Kind nicht
- Kryokonservierung von Samenzellen: Anspruch besteht auch vor geschlechtsangleichender Behandlung von Mann zu Frau

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Moderne Arbeitsförderung: Bundesregierung hat Gesetzesentwurf vorgelegt
- Betriebsratsbeschlüsse bei Umgehung gesetzlichen Minderheitsschutzes unwirksam
- Gleichstellungsbeauftragte bei Selbstbetroffenheit nicht an Auswahlverfahren zu beteiligen

Bauen & Wohnen

18

- Bau- und Werkverträge: BRAK befürwortet Formerleichterung für Kündigungen
- Grundsteuer: Was tun bei Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück?
- Gelbe Tonne darf nicht im öffentlichen Straßenraum stehen
- Hausverkauf: Wohnraumfotos im Online-Exposé müssen freigegeben sein

Ehe, Familie & Erben

20

- Witwenrente: Bei fehlendem Altersrentenbezug keine Doppelbesteuerung möglich
- Testament: Nicht jede Demenz führt zu Unwirksamkeit
- Abgeschlossenes Erbscheinverfahren: Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen erfolglos
- Erbschaftsausschlagung: Wann die Anfechtung wirksam ist

Medien & Telekommunikation

22

- Schnelleres Internet: Kabinett beschließt Netzausbau-Gesetz
- Cookies: Microsoft haftet für einwilligungsfreie Speicherung über Webseiten Dritter
- Rundfunkbeitrag: Klage gegen Bescheide erfolglos

Staat & Verwaltung 24

- Bundeswahlgesetz: Verfassungsbeschwerden gegen mehrere Bestimmungen erfolglos
- Bundeswehr: Bundesregierung will mehr Personal gewinnen
- Bayern: Mit Vernetzung gegen Finanzkriminalität
- Verfassungsstreit: AfD Hessen scheitert vor Staatsgerichtshof

Bußgeld & Verkehr 26

- Straßenverkehr: Gesetzlicher THC-Grenzwert verkündet
- Elektroautos: Neue Steuervorteile geplant
- Kein Niqab beim Autofahren

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Economy Class statt Premium Economy ist kein Kündigungsgrund
- Lufthansa-Klausel: Nachzahlungspflicht bei Flugreisen ist unzulässig
- Merkantiler Minderwert eines Unfallfahrzeugs: Bei Schätzung ausgehend vom Bruttoverkaufspreis "Umsatzsteueranteil" abzuziehen

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel 30

- Kassensysteme: Meldepflicht greift ab 2025
- Lieferservice Flink darf Kunden keine Lagergebühr berechnen
- Werbliche Teaser müssen als Werbung gekennzeichnet sein
- Werbung mit durchschnittlicher Sternebewertung erfordert keine Aufgliederung nach einzelnen Sterneklassen

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.2024

- Einkommensteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2024.

In Bundesländern, in denen der 31.10. (Reformationstag) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.10.2024 (Montag).

Aussetzungszinsen von monatlich 0,5 Prozent: Verfassungswidrig?

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hält den gesetzlichen Zinssatz von sechs Prozent p.a. für sog. Aussetzungszinsen für verfassungswidrig. Er hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Einspruch und Klage haben im Steuerrecht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Erhebung einer Abgabe wird nicht aufgehalten und der Steuerpflichtige muss die festgesetzte Steuer zunächst zahlen. Die aufschiebende Wirkung von Einspruch und Klage kann aber in einem summarischen Verfahren auf Antrag bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids von Finanzamt oder Finanzgericht gesondert durch die Aussetzung der Vollziehung (AdV) angeordnet werden. Für den Steuerpflichtigen bedeutet das einerseits, dass er die Steuer zunächst nicht zahlen muss. Andererseits droht ihm eine Belastung mit Zinsen, wenn sein Rechtsmittel endgültig ohne Erfolg bleibt und er die Steuer "nachträglich" zahlen muss. Er hat dann nämlich für die Dauer der AdV und in Höhe des ausgesetzten Steuerbe-

trags Zinsen in Höhe von einhalb Prozent pro Monat, also sechs Prozent pro Jahr, zu entrichten (Aussetzungszinsen, § 237 in Verbindung mit 238 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung - AO).

Mit Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14) hat das BVerfG die Vollverzinsung in dieser Höhe (§ 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO) ab dem 01.01.2014 für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) erklärt, dies aber nicht auf die Aussetzungszinsen und andere Teilverzinsungstatbestände erstreckt.

Im Streitfall hatte der Kläger seinen Einkommensteuerbescheid 2012 angefochten. Dessen Vollziehung setzte das Finanzamt aus. Die Klage war erfolglos. Aussetzungszinsen von einhalb Prozent wurden für 78 Monate festgesetzt, unter anderem für den Zeitraum von 01.01.2019 bis zum 15.04.2021. Der Kläger wandte sich gegen die Zinsfestsetzung.

Nach Auffassung des BFH ist ein Zinssatz für die Zinsen bei AdV in Höhe von einhalb Prozent pro Monat, also sechs Prozent p.a. gemäß § 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 15.04.2021 mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar. Zumindest während einer anhaltenden strukturellen Niedrigzinsphase sei der gesetzliche Zinssatz der Höhe nach evident nicht (mehr) erforderlich, um den durch eine spätere Zahlung typischerweise erzielbaren Liquiditätsvorteil abzuschöpfen.

Zudem würden Steuerpflichtige, die Zinsen schulden, weil sie die Steuer nach AdV nicht bezahlt haben, und Steuerpflichtige, die Nachzahlungszinsen entrichten müssen, weil ihre Steuerfestsetzung zu einem Unterschiedsbetrag (§ 233a Absatz 3 AO) geführt hat und sie die materiell-rechtlich von Anfang an geschuldete Steuer deshalb erst später zahlen müssen, ungleich behandelt. Denn Nachzahlungszinsen würden seit dem 01.01.2019 lediglich mit einem Zinssatz von 0,15 Prozent für jeden Monat, also 1,8 Prozent p.a. berechnet. Auch diese Zinssatzspreizung hält der BFH verfassungsrechtlich für nicht gerechtfertigt.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 08.05.2024, VIII R 9/23

Wiedereinsetzung: Nicht bei unterlassener Bearbeitung eines Klageauftrags

Wird der Auftrag, Klage zu erheben, in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten nicht bearbeitet und deshalb die Klagefrist versäumt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin eine zurückweisende Ein-



spruchsentscheidung, die am 21.12.2023 in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten einging. Am Folgetag (Freitag, der 22.12.2023) übermittelte eine Mitarbeiterin der Kanzlei unter ihrer personalisierten E-Mail-Adresse die Einspruchsentscheidung an die Klägerin. Zugleich diktierte der Prozessbevollmächtigte ein Begleitschreiben an die Klägerin, mit dem er auf den Ablauf der Klagefrist am 22.01.2024 hinwies und für den Fall, dass ein Auftrag zur Klageerhebung erteilt werden soll, um Nachricht bat. Dieses Schreiben wurde jedoch erst nach den Feiertagen, am 27.12.2023, angefertigt und versandt. Die Klägerin hatte aber bereits am 22.12.2023 nach Büroschluss an die personalisierte E-Mail-Adresse der Mitarbeiterin mit den Worten "Moin, bitte Klage einreichen" geantwortet.

Der Prozessbevollmächtigte erhob für die Klägerin am 26.01.2024 und damit nach Ablauf der Klagefrist Klage und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags führte er aus, dass die E-Mail der Klägerin in seinem Büro nicht wahrgenommen worden sei, da seine Mitarbeiterin zwischen den Feiertagen und er selbst in der ersten Kalenderwoche des Jahres 2024 im Urlaub gewesen sei. Die E-Mail habe aus nicht mehr aufklärbaren Gründen den zuständigen Sachbearbeiter in der Kanzlei nicht erreicht.

Das FG Münster hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Der Klägerin sei keine Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist zu gewähren, da sie die Frist nicht ohne Verschulden versäumt habe.

Zunächst sei der Klägerin ein Organisationsverschulden ihres Prozessbevollmächtigten zuzurechnen. Dieser habe nicht hinreichend dargetan, welche Organisationsmaßnahmen in seiner Kanzlei getroffen worden seien, damit Fristen zuverlässig überwacht und eingehalten werden. Wenn - wie im Streitfall - eine Mitarbeiterin ihre personalisierte E-Mail-Adresse zur Verfügung stelle, sei es erforderlich, Regelungen zur Nutzung und Weiterleitung von E-Mails zu treffen. Ferner hätten Vertretungsregelungen für den Urlaubs- oder Krankheitsfall dargelegt werden müssen. Dass die Kernfrage, warum der Klageauftrag den zuständigen Sachbearbeiter nicht erreicht habe, auch nach Angaben des Prozessvertreters nicht aufklärbar sei, gehe zulasten der Klägerin.

Darüber hinaus sei auch ein eigenes Verschulden der Klägerin nicht auszuschließen. Da sie das Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten mit der Bitte um Nachricht, ob Klage erhoben werden soll, erst nach Erteilung ihres Klageauftrags erhalten habe, hätte es einer weiteren Nachfrage bedurft.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.06.2024, 5 K 150/24 U

Klage auf Akteneinsicht: Rechtsschutzbedürfnis entfallen

Ein Steuerpflichtiger hat kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage auf außergerichtliche Gewährung von Akteneinsicht oder für ein hierauf bezogenes Rechtsmittel mehr, wenn er ein finanzgerichtliches Verfahren in Gang gesetzt hat, in dem die streitgegenständlichen Akten dem Gericht vorgelegt wurden. Denn dann habe er ein umfassendes und nicht beschränkbares Recht auf Akteneinsicht gemäß § 78 der Finanzgerichtsordnung (FGO), so der Bundesfinanzhof (BFH).

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Gewerbetreibender während einer Außenprüfung Einsicht in die Handakte ("Fallheft") der Prüferin begehrt. Nachdem infolge der Außenprüfung Änderungsbescheide (Hinzuschätzungen) ergangen waren, hat der Steuerpflichtige hiergegen geklagt. Das FG hat in diesem Verfahren die Handakte der Außenprüfung beigezogen. Laut FG hat der Gewerbetreibende noch keine Einsicht in jene Akte genommen.

Dem FG sei die streitgegenständliche Handakte inzwischen übermittelt worden, so der BFH weiter. Dem Steuerpflichtigen stehe insoweit ein Akteneinsichtsrecht gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 FGO zu. Daher fehle ihm das Rechtsschutzbedürfnis für seine Klage auf außergerichtliche Gewährung von Akteneinsicht und diese Klage sei unzulässig. Dass der Mann bislang von seinem Recht auf Akteneinsicht noch keinen Gebrauch gemacht hat, erachtete der BFH als unerheblich.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 21.05.2024, IX R 28/22

Unternehmer

Neue Regeln beim Vorsteuerabzug ab 2026 geplant: Achtung bei Ist-Versteuerern

Die Bundesregierung plant, den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus bestimmten Rechnungen zu verschieben. Davon betroffen sind laut Deutschem Steuerberaterverband (DStV): Rechnungen von Unternehmen, die ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Auf Anregung des DStV prüfe das Bundesfinanzministerium (BMF) nun eine Nichtbeanstandungsregelung zum Schutz des Rechnungsempfängers. Auch hierzu hat der DStV Hinweise für eine praxisfreundliche Ausgestaltung gegeben.

Aktuell könne der Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung komme es nur bei Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung an. Zukünftig solle es auf den Zeitpunkt der Zahlung auch dann ankommen, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Damit der Rechnungsempfänger dies erkennen kann, müsse auf die Ist-Versteuerung durch eine neue Rechnungspflichtangabe hingewiesen werden. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) sehe dies ab dem 01.01.2026 vor, fasst der DStV zusammen.

Der Verein sieht ein Bedürfnis nach einem Schutz des Rechnungsempfängers: Fehle der Rechnungshinweis auf die Ist-Versteuerung, dürfte der zutreffende Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs für den Rechnungsempfänger kaum ohne zusätzlichen Aufwand ermittelbar sein. Deshalb habe der DStV bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des JStG 2024 eine klarstellende Ergänzung für eine rechtssichere und praktikable Geltendmachung des Vorsteuerabzugs angeregt.

Nun habe das BMF zu verstehen gegeben, dass es die Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger im Grundsatz erwäge. Der DStV begrüßt den Vorstoß des BMF. Er hat in einer Stellungnahme zudem seine Vorschläge für eine praxisfreundliche Ausgestaltung konkretisiert.

Das BMF überlege, eine Nichtbeanstandungsregelung in einem BMF-Schreiben umzusetzen. Da dieses jedoch nur die Finanzverwaltung, nicht aber die Finanzgerichte bindet, regt der DStV zur Steigerung der Rechtssicherheit eine gesetzliche Umsetzung der Nichtbeanstandungsregelung in § 15 Umsatzsteuergesetz an. Sollte diese nicht zweifelsfrei mit dem Unionsrecht vereinbar sein, sei eine Umsetzung im Rahmen eines BMF-Schreibens zu begrüßen.

Nach den Überlegungen des BMF sollen gutgläubige Rechnungsempfänger vor Nachteilen bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs geschützt werden. Leider sei unklar, so der DStV, wie die Gutgläubigkeit in der Praxis nachgewiesen werden kann. Ebenso sei offen, ob und in welchem Umfang der Rechnungsempfänger selbst Nachforschungen anstellen hätte. Zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und Rechtsunsicherheit sollte der Rechnungsempfänger die Nichtbeanstandungsregelung nach Auffassung des DStV stets in Anspruch nehmen können, wenn die Rechnung den zukünftig verpflichtenden Hinweis auf die Ist-Versteuerung nicht enthält.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 21.08.2024

§ 35 Absatz 2 Satz 2 EStG gilt auch für die pHG einer KGaA

Für die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 des Einkommensteuergesetzes - EStG) ist bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 EStG der Betrag des Gewerbesteuermessbetrages, die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer oder auf die persönlich haftenden Gesellschafter (pHG) entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen (§ 35 Absatz 2 Satz 1 EStG). Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar und führt weiter aus, dass der dazu in § 35 Absatz 2 Satz 2 EStG für den Anteil am Gewerbesteuermessbetrag angeführte Aufteilungsmaßstab des "allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels" - auch wenn er nach dem Gesetzeswortlaut nur auf "Mitunternehmer" bezogen wird - auch für die pHG einer KGaA gilt.

Bei einer rechtsformspezifischen Auslegung dieses Begriffs sei der bei der körperschaftsteuerrechtlichen Ermittlung des Einkommens der KGaA abziehbare "Teil des Gewinns", der an pHG "als Vergütung (Tantie) für die Geschäftsführung verteilt wird" (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) und der zu den gewerblichen Einkünften der pHG (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Alternative 2 EStG) führt, Gegenstand dieses Aufteilungsmaßstabes.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.01.2024, I R 54/20

Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension: Das folgt die Finanzverwaltung aus einem BFH-Urteil

Das Bundesfinanzministerium (BMF) behandelt in einem aktuellen Schreiben die Folgen aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom



15.03.2023 (I R 41/19), in dem es um die Frage geht, wie Versorgungszahlungen bei Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers zu behandeln sind.

Das BMF nimmt die BFH-Rechtsprechung zum Anlass, sein Schreiben vom 18.07.2017 (BStBl I S. 1293) in Rundnummer 10 neu zu fassen. Darin heißt es nun, dass die körperschaftsteuerlichen Regelungen für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften unberührt bleiben. In der Anwartschaftsphase sei eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer, die zwar die Vollendung des vereinbarten Pensionsalters voraussetzt, nicht jedoch dessen Ausscheiden aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, körperschaftsteuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sie führe nicht von vorneherein wegen Unüblichkeit oder fehlender Ernsthaftigkeit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (Auszahlungsphase) neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt, liege nach der Maßgabe eines hypothetischen Fremdvergleichs regelmäßig keine gesellschaftliche Veranlassung vor, soweit die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet (vgl. BFH-Urteil vom 15.03.2023, I R 41/19). Denn in der Auszahlungsphase der Pension würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter grundsätzlich verlangen, entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit - gegebenenfalls unter Vereinbarung eines nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleichs - aufzuschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat.

Vorbehaltlich der Beachtung des formellen Fremdvergleichs bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (R 8.5 Absatz 2 der Körperschaftsteuer-Richtlinien) liege keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet. Die Grundsätze gelten dem BMF-Schreiben zufolge sowohl bei monatlicher Pensionsleistung als auch bei Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.

Die Auflösung der Pensionsrückstellung stehe der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht entgegen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung sei auch dann zu bejahen, wenn das Aktivgehalt und die Arbeitszeit nach Eintritt des Versorgungsfalles deutlich reduziert werden, da eine "Teilzeittätigkeit" mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Ge-

schäftsführers nicht vereinbar sei.

Soweit der BFH in Rn. 28 des Urteils vom 15.03.2023 die Auffassung vertritt, dass eine Weiter- oder Folgebeschäftigung mit reduzierten Arbeitszeiten/Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine verdeckte Gewinnausschüttung auszulösen, ist dem laut BMF nicht beizupflichten. An der bisherigen abweichenden Verwaltungsauffassung, dass eine Teilzeittätigkeit nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter Geschäftsführers vereinbar ist, hält die Finanzverwaltung fest.

Das aktuelle Schreiben ist laut BMF auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es ist ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei abrufbar.

Bundesfinanzministerium. Schreiben vom 30.08.2024, IV C 2 - S 2742/22/10003 :009

Kapital-anleger

Unrichtige Geldwäscheverdachtsmeldung: Bank haftet nicht

Eine Bank haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unwahrer Erstattung einer Geldwäscheverdachtsmeldung. Sowohl die Meldepflicht als auch die Haftungsfreistellung seien dabei nach dem Geldwäschegesetz (GwG) grundsätzlich weit auszulegen, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main. Es hat Schadensersatzansprüche wegen einer unrichtigen Geldwäscheverdachtsmeldung (hier: Verdacht des Insiderhandels im Zusammenhang mit Wirecard-Aktien) zurückgewiesen.

Der Kläger war bis 2008 Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG. Die beklagte deutsche Großbank hatte ihm im Juni 2020 telefonisch geraten, Aktien der Wirecard AG aus dem Depot seiner Ehefrau zu verkaufen, da sie die Aktien neu bewertet habe. Der Kläger platzierte daraufhin - in Vollmacht seiner Frau - eine Verkaufsorder für eine im unteren sechststelligen Bereich liegende Anzahl an Aktien der Wirecard AG. Zwei Tage später veröffentlichte die Wirecard AG eine ad-hoc-Meldung über die Stellung eines Insolvenzantrags. Nachfolgend brach der Aktienkurs nochmals signifikant ein. Die Beklagte erstattete einen Monat später eine Geldwäscheverdachtsmeldung gegen den Kläger und seine Frau. Ein gegen das Ehepaar eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen keine überwiegenden Anhaltspunkte für die Verwertung von Insiderinformationen bei der gemeldeten Transaktion festgestellt hatte.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen einer unrichtigen Verdachtsmeldung in Anspruch. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Es könne offenbleiben, so das OLG, ob die Beklagte durch die Erstattung der Geldwäscheverdachtsmeldung und insbesondere die unterlassene Erwähnung der zuvor von ihr erfolgten Verkaufsempfehlung ihre vertraglichen Pflichten verletzt habe. Jedenfalls komme ihr der gesetzliche Haftungsausschluss nach § 48 Absatz 1 GwG zugute. Gemäß § 48 Absatz 1 GwG dürfe derjenige, der einen Sachverhalt meldet, deshalb nicht nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht oder disziplinarrechtlich verfolgt werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

Hier sei die Beklagte zur Abgabe der Meldung berechtigt gewesen. Die Meldung habe insbesondere an Tatsachen angeknüpft, die eine Meldepflicht auslösen. Der meldepflichtige Verdacht habe sich auf die Straftat des Insiderhandels und damit eine taugliche Vortat der Geldwäsche be-

zogen. Ausreichend sei dabei ein niedriger Verdachtsgrad. "Die Meldepflicht nach § 43 GwG und die Haftungsfreistellung nach § 48 Absatz 1 GwG sind grundsätzlich weit auszulegen, da die Beurteilung, wann Umstände so ungewöhnlich oder auffällig sind, nicht klar zu bestimmen sind", führte das OLG vertiefend aus.

Der geringe Verdachtsgrad sei hier objektiv erreicht gewesen. Der Verkauf einer großen Stückzahl von Aktien sei mit dem öffentlichen Bekanntwerden der dortigen Unregelmäßigkeiten und letztlich der Insolvenzantragstellung zeitlich eng zusammengetroffen, auch wenn dies dem Kläger nicht anzulasten sei. Vor dem Hintergrund der Verbindungen des Klägers zu dem Unternehmen habe damit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für die Verwertung von Insiderkenntnissen gesprochen.

Die Meldung sei auch nicht unwahr gewesen, da die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der Wirklichkeit entsprachen. Dass die Beklagte ihre eigene Empfehlung zum Verkauf nicht in der Meldung erwähnt habe, mache diese nicht unwahr oder entstelle sie in einer maßgeblichen Weise. Im Übrigen hätte diese Mitteilung die weiteren den Verdacht stützenden Tatsachen nicht ausgeräumt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Hinweisbeschluss vom 15.04.2024 sowie Zurückweisungsbeschluss vom 29.05.2024, 3 U 192/23

Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte: Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Das Finanzgericht (FG) Münster hat in einem Eilverfahren entschieden, dass ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) bestehen.

Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung für 2022 setzte das Finanzamt die von den zusammenveranlagten Antragstellern erklärten Gewinne aus Stillhalterprämien und Termingeschäften voll an und berücksichtigte zugleich die geltend gemachten Verluste aus Termingeschäften nur bis zu einer Höhe von jeweils 20.000 Euro. Die verbleibenden, im Jahr 2022 nicht verrechenbaren Verluste wurden gesondert festgestellt. Gegen den Einkommensteuerbescheid legten die Antragsteller Einspruch ein. Das Einspruchsverfahren wurde im Hinblick auf ein zum damaligen Zeitpunkt beim FG Berlin-Brandenburg anhängiges Klageverfahren (10 K 1091/23) ruhend gestellt. Die zugleich von den Antragstellern beantragte Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt mit Verweis auf die geltende Rechtslage ab.



Das FG hat nun dem von den Antragstellern im Anschluss gestellten gerichtlichen Aussetzungsantrag stattgegeben, soweit er die Beschränkung des Verlustausgleichs bei Termingeschäften auf 20.000 Euro betraf.

Zunächst könne dahinstehen, ob für die Aussetzung der Vollziehung bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Gültigkeit einer dem angefochtenen Verwaltungsakt zugrunde liegenden Rechtsnorm ein besonderes Interesse der Antragsteller an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als Zulässigkeitsvoraussetzung erforderlich sei. Denn die Interessenabwägung falle eindeutig zugunsten der Antragsteller aus: Sowohl die Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte als auch die Konsequenzen der Vollziehung des Einkommensteuerbescheids für die Antragsteller - nämlich die Besteuerung von Gewinnen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung tatsächlich gar nicht erzielt worden seien - seien erheblich. Dagegen sei nicht ersichtlich, dass die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung berühren könnte.

Auch bestünden ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung gemäß § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG in der Fassung des JStG 2020. Danach dürften Verluste aus Termingeschäften nur in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden; nicht verrechnete Verluste dürften je Folgejahr ebenfalls nur bis zur Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden. Die Norm bewirke also, dass Verluste aus Termingeschäften zwar nicht generell versagt, jedoch nur bei (späteren) Gewinnen aus Termingeschäften/Stillhalterprämien und dann nur zeitlich gestreckt abgezogen werden dürften. Insofern bestünden erhebliche Bedenken, ob die Norm mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar sei, so das FG.

Denn sie behandle Steuerpflichtige bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte danach unterschiedlich, ob sie Verluste aus Termingeschäften oder aus anderen Kapitalanlagen erzielt hätten, obwohl zwischen beiden Gruppen kein Unterschied hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ersichtlich sei. Durch die Beschränkung des Verlustabzugs und des damit verbundenen Verlustvortrags könne es sogar - wie hier - dazu kommen, dass Steuern auf Gewinne anfielen, obwohl bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Gewinn aus derselben Kapitalanlage entstanden sei.

Für diese Ungleichbehandlung sieht das FG keinen hinreichenden Rechtfertigungsgrund. Wenn in der Gesetzesbegründung darauf abgestellt

werde, dass die Regelung das Investitionsvolumen und die entstehenden Verlustrisiken aus spekulativen Termingeschäften begrenzen solle, überzeuge das in Bezug auf die Beschränkung der Verlustverrechnung auf 20.000 Euro nicht. Es sei bereits nicht schlüssig, weshalb die Sofortversteuerung einzig für die Gewinne aus Termingeschäften eingreifen solle. Vor dem Hintergrund des objektiven Nettoprinzips sei es nicht folgerichtig, dass der Steuerpflichtige Gewinne aus Kapitalanlagen vollumfänglich im Zuflusszeitpunkt versteuern solle, die Anerkennung der Verluste aber betragsmäßig begrenzt werde. Auch könne die alleinige Abziehbarkeit in den Folgejahren dazu führen, dass die Verlustverrechnung - beispielsweise bei Wohnsitzverlagerung, Tod des Steuerpflichtigen oder dem Ausbleiben von Gewinnen aus Termingeschäften oder Stillhalterprämien - endgültig ausbleibe.

Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen. Mit Beschluss vom 07.06.2024 (VIII B 113/23 (AdV)) habe dieser bereits in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass bei der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG in der Fassung des JStG 2020 nicht mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar sei.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 13.06.2024, 6 V 252/24 E

Immobilienbesitzer

Keine Eigenbedarfskündigung zugunsten eines Cousins

Als Familienangehörige im Sinne des § 577a Absatz 1a Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB - Ausnahme von der Kündigungsbeschränkung bei einem Wohnungserwerb) sind - ebenso wie bei der Eigenbedarfskündigung gemäß § 573 Absatz 2 Nr. 2 BGB - ausschließlich diejenigen Personen anzusehen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gemäß § 383 Zivilprozessordnung (ZPO), § 52 Strafprozessordnung (StPO) zusteht. Cousins zählen laut BGH nicht hierzu.

Geklagt hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie begehrte nach Ausspruch einer Kündigung wegen Eigenbedarfs eines ihrer Gesellschafter von den Beklagten die Räumung und Herausgabe einer an diese vermieteten Wohnung. Die GbR hatte das Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet, nach deren Überlassung an die Beklagten erworben und ist dadurch als Vermieterin in das bestehende Mietverhältnis eingetreten. Zum damaligen Zeitpunkt hatte die Klägerin zwei Gesellschafter, die Cousins waren.

Die Beklagten haben die Kündigung für unwirksam gehalten und sich hierbei auf die Kündigungsbeschränkung des § 577a Absatz 1a Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 2 der Kündigungsschutzklausel-Verordnung des Landes Berlin vom 13.08.2013 berufen. Hiernach kann sich eine Personengesellschaft, an die vermieteter Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter veräußert worden ist, erst nach Ablauf von zehn Jahren seit der Veräußerung für eine Kündigung der Wohnung gegenüber dem Mieter auf berechnete Interessen im Sinne von § 573 Absatz 2 Nr. 2 oder 3 BGB berufen. Diese Kündigungsbeschränkung gilt indes dann nicht, wenn die im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs vorhandenen Gesellschafter derselben Familie angehörten. Die Klägerin meint, dass dies (auch) bei Cousins der Fall sei und deshalb die Kündigungsbeschränkung im Streitfall nicht eingreife.

Der BGH hat entschieden, dass den Begriffen "Familie" in § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB und "Familienangehörige" in § 573 Absatz 2 Nr. 2 BGB dieselbe Bedeutung zukommt und hiervon ausschließlich diejenigen Personen umfasst sind, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen gemäß § 383 ZPO, § 52 StPO zusteht. Ein entfernter Verwandter, der - wie ein Cousin - nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, gehöre somit auch dann nicht zu dem von § 573 Absatz 2 Nr. 2 BGB privilegierten Personenkreis, wenn zwischen ihm und dem Vermieter eine enge persönliche Bindung besteht. Ebenso gelte die Privilegierung des § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB selbst im Fall einer engen persönlichen Verbundenheit zwischen den Mitgesellschaftern nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen so entfernt ist, dass es

sie nicht zur Zeugnisverweigerung nach § 383 ZPO, § 52 StPO berechtigt.

Mit der Privilegierung von Familienangehörigen in § 573 Absatz 2 Nr. 2 BGB habe der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass innerhalb einer Familie aufgrund enger Verwandtschaft typischerweise ein Verhältnis persönlicher Verbundenheit und gegenseitiger Solidarität besteht, das die Ermöglichung einer Kündigung zugunsten Familienangehöriger rechtfertigt. Auch die Privilegierung von Familienangehörigen in § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB beruhe auf der Überlegung, dass aufgrund der engen persönlichen Bindung ein legitimes Interesse an der (zeitnahen) Geltendmachung des Eigenbedarfs besteht.

Der vom Gesetzgeber bezweckten Privilegierung von Familienangehörigen in den vorgenannten Bestimmungen liege mithin eine typisierende Betrachtungsweise dahingehend zugrunde, dass zwischen den hiervon umfassten Personen aufgrund einer familiären Beziehung eine besondere persönliche Nähebeziehung anzunehmen ist. Vor diesem Hintergrund bedürfe es für den vom Gesetzgeber privilegierten Personenkreis des (zusätzlichen) Vorliegens eines konkreten, tatsächlichen Näheverhältnisses nicht. Auch scheide eine Erweiterung dieses geschützten Personenkreises aufgrund einer einzelfallbezogenen Prüfung des Vorliegens einer besonderen sozialen Nähe angesichts der dem Gesetz zu Grunde liegenden typisierenden Betrachtungsweise aus.

Entscheidend sei damit letztlich, für welchen Personenkreis der Gesetzgeber durch die Verwendung des Begriffs der Familie eine typischerweise vorliegende besondere soziale Bindung angenommen hat. Im Rahmen von § 573 Absatz 2 Nr. 2 BGB und § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB habe er dies nicht näher konkretisiert, so der BGH. Er habe eine solche Bewertung jedoch im Rahmen der ebenfalls auf der persönlichen Nähebeziehung und Verbundenheit gründenden Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechts aus persönlichen Gründen vorgenommen. Dort habe er objektive Kriterien nach dem Grad der familiären Beziehung aufgestellt und hierdurch den Personenkreis definiert, innerhalb dessen nach seiner Ansicht typischerweise eine persönliche Nähebeziehung besteht. Es sei sachgerecht, diese gesetzgeberischen Wertungen auch für die ebenfalls in der persönlichen Verbundenheit begründeten Privilegierungen von Familienangehörigen nach § 573 Absatz 2 Nr. 2 BGB und § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kam laut BGH eine Anwendung des § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB im Streitfall nicht in Betracht. Denn den im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an dem streitgegenständlichen Grundstück vorhandenen beiden Gesellschaftern der Klägerin stehe als Cousins und damit als Verwandte in der Seitenlinie im vierten Grad ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 ZPO, § 52 StPO



nicht zu. Sie gehörten somit nicht zu derselben Familie im Sinne des § 577a Absatz 1a Satz 2 BGB.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.07.2024, VIII ZR 276/23

Entfernterer Abstellort für Mülltonnen: Grundstückseigentümer müssen Zuweisung hinnehmen

Die Eigentümer eines Grundstücks sind mit ihrem Eilantrag gescheitert, mit dem sie sich gegen die Zuweisung von entfernteren Abstellorten für ihre Mülltonnen in den Wintermonaten wandten. Das Verwaltungsgericht (VG) Gießen stellte darauf ab, dass die Müllabfuhr das Grundstück aufgrund der Witterungsbedingungen im Winter zum Teil nicht anfahren könne. Daher hätten die Anwohner die Zuweisung hinzunehmen.

Die Antragsteller sind Eigentümer eines Grundstücks in einem Wochenendhausgebiet. In diesem Gebiet befinden sich einige ganz oder teilweise asphaltierte, aber auch nur geschotterte Straßen sowie einige Sackgassen. Die Straße, an der das Grundstück liegt, ist zwischen 2,60 Meter und fünf Meter breit, der Asphalt ist am Rand teilweise abgebrochen und auf der Straße befindet sich eine Steigung.

Im April 2024 wurde den Antragstellern durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis aufgegeben, die Mülltonnen für ihr Grundstück in den Wintermonaten an Tagen mit Schnee und Eisglätte an der nächsten geteerten Kreuzung abzustellen. Alternativ könnten auch die am besten befahrbaren Straßen, die entsprechend auf einer Karte hervorgehoben wurden, genutzt werden. Dies begründete der Antragsgegner damit, dass es für die Müllabfuhr aufgrund der eingeschneiten und vereisten Fahrwege in den Wintermonaten nicht möglich sei, das Grundstück der Antragsteller ungehindert und gefahrlos anzufahren.

Die Antragsteller machten geltend, dass eine ungehinderte Leerung ihrer Mülltonnen seit Jahrzehnten gegeben gewesen sei. Die örtlichen Zuwegungsgegebenheiten hätten sich nicht geändert. Es müssten entsprechende Fahrzeuge eingesetzt werden, die das vorhandene Wegenetz nutzen könnten. Schließlich seien sowohl die Bedingung, dass die Fahrbahn mit Schnee und/oder Eis bedeckt sein müsse, als auch der Abstellort nicht bestimmt genug.

Das VG kam demgegenüber zu dem Ergebnis, dass der Bescheid aus sich heraus verständlich und daher hinreichend bestimmt sei. Durch die vorhandene Steigung sowie die ausgebrochenen Asphalttränder an den Seiten der Straße bei einer Breite von nur 2,90 Metern auf Höhe des Grundstücks der Antragsteller könnten die Abfuhrfahrzeuge die Straße

bei winterlicher Witterung nicht gefahrlos anfahren. Es sei auch in der Vergangenheit bereits vorgekommen, dass die Müllabfuhr das Grundstück aufgrund von Witterungsbedingungen nicht habe anfahren können. Vor diesem Hintergrund sei die Zuweisung von Abstellorten für die Mülltonnen rechtmäßig.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können dagegen Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einlegen.

Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 29.08.2024, 8 L 2125/24.GI, nicht rechtskräftig

Angestellte

Betriebliche Altersversorgung: Weiterer Ausbau geplant

Die Betriebsrente soll als zweites Standbein der Alterssicherung neben der gesetzlichen Rente gestärkt und breiter verankert werden. Dazu hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetzes beschlossen. Damit soll die betriebliche Altersversorgung weiter ausgebaut und für mehr Beschäftigte zugänglich gemacht werden - insbesondere für Geringverdiener und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen.

Rund 54 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Deutschland hätten derzeit eine Betriebsrente. Besonders in kleineren Unternehmen und bei Geringverdienern bestünden aber noch Lücken, die nun geschlossen werden sollen, erläutert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Insbesondere soll das auf Tarifverträgen beruhende 2018 eingeführte Sozialpartnermodell weiter ausgebaut werden. Unternehmen und ihre Beschäftigten sollen leichter bei bereits bestehenden Modellen mitmachen können. Damit soll besonders kleinen Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, einfache, effiziente und sichere Betriebsrenten zu organisieren.

Die Förderung, die der Staat dazugibt, wenn Arbeitgeber diesen Beschäftigten eine Betriebsrente zusagen, soll verbessert werden. Die Einkommensgrenze für den Förderbetrag soll (auf 2.718 Euro monatlich, unabhängig von Voll- oder Teilzeit) angehoben und dynamisiert werden, sodass Beschäftigte nicht durch Lohnerhöhungen aus der Förderung herausfallen. Damit will die Regierung für Planungssicherheit sorgen.

Geplant sind außerdem flexiblere Auszahlungsmodelle: Rentner, die im Ruhestand weiterarbeiten, sollen ihre Betriebsrente auch mit einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kombinieren können, so das BMAS.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, PM vom 18.09.2024

Bereitschaftsdienste: Steuerfreie Zuschläge

Die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Bereitschaftsdienste, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht und gesondert vergütet werden, bemisst sich nach dem Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt. Nicht erforderlich ist laut Bundesfinanzhof (BFH), dass der Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit neben den Erschwerniszuschlägen einen Anspruch auf

Grundlohn hat.

Eine Steuerzahlerin betreibt ein Internat für Heranwachsende mit Beeinträchtigungen, die auch nachts betreut werden, so der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz zum Sachverhalt. Der Arbeitslohn setzte sich aus der monatlichen Regelvergütung, der Kinderzulage und sonstigen Zulagen zusammen. Die Nachtaufsichtszeiten wurden als Bereitschaftsdienst behandelt und nur zu 25 Prozent als Arbeitszeit entgolten. Daneben erhielten die Mitarbeiter für den Bereitschaftsdienst für jede nächtliche Arbeitsstunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 Prozent des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.

Das Bereitschaftsdienstentgelt versteuerte die Steuerzahlerin, soweit die Arbeitszeit entgolten wurde. Den Zeitzuschlag für die Zeit von Mitternacht bis 6.00 Uhr zahlte sie steuerfrei aus. Das Finanzamt widersprach laut BdSt der Steuerfreiheit. Als Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit der Zuschläge und damit als Grundlohn sei lediglich das Entgelt für den Bereitschaftsdienst anzusetzen. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung erließ das Finanzamt einen Nachforderungsbescheid.

Im Revisionsverfahren hat der BFH die Auffassung des Finanzamtes als unbegründet zurückgewiesen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung lägen vor. Dazu gehöre die Abgrenzung von Grundlohn und Zuschlägen durch zweckgebundene Zahlungen, die eine im Interesse des Arbeitgebers ausgeübte Tätigkeit abdecken. Erforderlich sei zudem, dass eine zuschlagsbewehrte Tätigkeit zu den begünstigten Zeiten tatsächlich ausgeübt wird und Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden geführt werden.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V., PM vom 26.07.2024 zu Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.04.2024, VI R 1/22

Tarifvertrag darf Inflationsausgleich während Elternzeit ausschließen

Weil der tarifliche Inflationsausgleich arbeitsleistungsbezogen ausgestaltet ist, ist ein Tarifvertrag nicht zu beanstanden, der ihn während der Elternzeit ausschließt. Eine Diskriminierung insbesondere von Müttern liege nicht vor, so das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf.

Die Klägerin ist bei einer Kommune im Technischen Dienst beschäftigt. Sie befand sich vom 14.06.2022 bis zum 13.04.2024 in Elternzeit. Ab dem 14.12.2023 bis zum Ende der Elternzeit arbeitete sie mit 24 Wochenstunden in Teilzeit (Vollzeit = 39 Wochenstunden).

Der auf ihr Arbeitsverhältnis anzuwendende Tarifvertrag über Sonder-



zahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) sah im Juni 2023 einen Inflationsausgleich von einmalig 1.240 Euro und in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 von monatlich 220 Euro vor. Die Kommune zahlte der Klägerin diesen Inflationsausgleich nur für die Monate Januar und Februar 2024 in Höhe von 135,38 Euro (24/39 von 220 Euro).

Die Klägerin meint, dass die tariflichen Voraussetzungen in §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 TV Inflationsausgleich, wonach an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Entgelt bestanden haben muss, sie als Arbeitnehmerin in Elternzeit unzulässig wegen des Geschlechts diskriminiere. Es liege eine mittelbare Diskriminierung vor, weil Mütter länger in Elternzeit gingen als Väter. Diese Ungleichbehandlung sei mit dem Zweck des Inflationsausgleichs nicht vereinbar. Vielmehr sei sie in Elternzeit in besonderem Maße von den steigenden Preisen betroffen. Dem tritt die Arbeitgeberin entgegen. Sie verweist auf die Tarifautonomie.

Der Antrag der Klägerin auf Zahlung des vollen Inflationsausgleichs blieb in zweiter Instanz erfolglos. Das LAG verneint einen Verstoß der tariflichen Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz. Die Regelung sei wirksam. Die Tarifvertragsparteien dürften den Bezug von Entgelt an mindestens einem Tag als Anspruchsvoraussetzung für den Inflationsausgleich festlegen. Weil das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit - ausgenommen die Teilzeittätigkeit - ruht, erfülle die Klägerin diese Voraussetzung nicht. Sie habe keinen Entgeltanspruch.

Das LAG hält diese Differenzierung für sachlich gerechtfertigt. Es liege keine mittelbare Diskriminierung vor, weil der tarifliche Inflationsausgleich auch einen Vergütungszweck verfolge. Er sei arbeitsleistungsbezogen ausgestaltet. Fehlt es daran völlig, weil nicht an einem Tag ein Entgeltanspruch besteht, bestehe kein Anspruch.

Soweit Beschäftigte, die Krankengeld beziehungsweise Kinderkrankengeld beziehen, einen Inflationsausgleich erhalten, erfolge dies aus sozialen Gründen zur Abmilderung besonderer Härten. Für diese dürften die Tarifvertragsparteien andere Regelungen vorsehen als für Beschäftigte in Elternzeit. Die Inanspruchnahme einer Elternzeit sei im Regelfall planbar - die eigene oder die Erkrankung des Kindes trete dagegen typischerweise plötzlich und unerwartet auf.

Das LAG hat der Klägerin lediglich aufgrund ihrer Teilzeittätigkeit für den Monat Dezember 2023 einen Inflationsausgleich von 220 Euro zugesprochen. Sie hatte in diesem Monat an einem Tag Anspruch auf Arbeitsentgelt. Für die Höhe der Inflationsausgleichsprämie sei die am ersten Tag des Bezugsmonats vereinbarte Arbeitszeit maßgeblich. Diese sei am

01.12.2023 noch fiktiv 100 Prozent gewesen.

Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 8.000 Euro wegen unzulässiger Geschlechtsdiskriminierung (§ 15 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) hatte keinen Erfolg, weil die Kommune die Klägerin nicht wegen des Geschlechts diskriminiert habe.

Das LAG hat die Revision zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2024, 14 SLa 303/24, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Rückwirkende Auszahlung festgesetzten Kindergeldes: Zeitpunkt des Antragseingangs für zeitliche Begrenzung entscheidend

Für die zeitliche Anwendung des die rückwirkende Auszahlung festgesetzten Kindergeldes begrenzenden § 70 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kommt es nach § 52 Absatz 50 Satz 1 EStG nicht auf die Entstehung des Kindergeldanspruchs, sondern auf den Zeitpunkt des Antragseingangs ("nach dem 18. Juli 2019") an. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar und verweist auf den insofern eindeutigen Wortlaut der Vorschrift.

Der Gesetzgeber sei zudem nicht verpflichtet gewesen, bei der Einführung des § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung für vor dem 18.07.2019 bereits entstandene Kindergeldansprüche zu schaffen.

Zu berücksichtigen sei dabei, dass § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG nur die bereits in § 66 Absatz 3 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmgBG) vom 23.06.2017 geregelte Sechsmonatsfrist ablöste, die weitergehend nicht erst die rückwirkende Auszahlung, sondern bereits die rückwirkende Festsetzung des Kindergelds jenseits der Sechsmonatsfrist ausschloss. Diese Regelung sei durch das am 24.06.2017 veröffentlichte Gesetz eingeführt worden, aber gemäß § 52 Absatz 49a EStG in der Fassung des StUmgBG erst auf Anträge anzuwenden gewesen, die nach dem 31.12.2017 eingehen. Somit sei bei Einführung der Ausschlussfrist ein mehr als sechsmonatiger Übergangszeitraum verblieben, um nicht festsetzungsverjährte Ansprüche für vergangene Monate geltend zu machen. Nachdem die Abschaffung des § 66 Absatz 3 EStG und die Einführung des § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG nur der Verschiebung der Ausschlussfrist vom Festsetzungsverfahren in das Erhebungsverfahren gedient habe, der Gesetzgeber im Übrigen aber an dieser Ausschlussfrist habe festhalten wollen (BT-Drs. 19/8691, S. 65), seien keine Vertrauensschutzgesichtspunkte ersichtlich, die eine erneute Übergangsfrist erforderlich erscheinen ließen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.04.2024, III R 27/22

Kinderfreibeträge: Angabe der Steuer-ID des Kindes nicht mehr verpflichtend

Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 muss in der Anlage Kind die inländische ID-Nummer des Kindes angegeben werden, damit das Finanzamt für das Kind die so genannten steuerlichen Freibeträge gewähren kann. Doch wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz meldet, ist

die bisher verpflichtende Angabe dieser Steuer-ID nun weggefallen.

Die Anlage Kind diene dem Familienleistungsausgleich und ermögliche die Berücksichtigung von Kindergeld sowie Kinderfreibeträgen und den Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung in der Einkommensteuerveranlagung. Ohne diese Angabe sei es derzeit nicht möglich, eine elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung 2023 zu versenden. Gerade in Trennungsfällen habe sich in der Praxis herausgestellt, dass die Steuer-ID des Kindes nicht ohne Weiteres benannt werden kann. Daher habe sich die Finanzverwaltung zu diesem Thema beraten. Sie werde bis auf weiteres die fehlende Steuer-ID des Kindes nicht beanstanden und die elektronische Übermittlung ermöglichen. Dies sei nun seit Ende Juli möglich.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 06.09.2024

Frühere Geschlechtsänderung hindert Eintragung als Vater für während Ehe geborenes Kind nicht

Das Standesamt darf für ein während der Ehe geborenes Kind den Ehemann der Mutter als Vater des Kindes eintragen, auch wenn dieser zuvor sein Geschlecht von weiblich in männlich geändert hat und daher keine biologische Abstammung vorliegt. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein entschieden.

2015 hatten die heutigen Eheleute eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft geschlossen. 2017 ließ der heutige Ehemann sein Geschlecht von weiblich in männlich ändern. Im Frühjahr 2023 schlossen beide die Ehe. Im Herbst 2023 brachte die Ehefrau, ermöglicht durch eine Samenspende, ein Kind zur Welt.

Der Ehemann hat als Antragsteller gegenüber dem Standesamt die Eintragung als Vater verlangt. Das Standesamt legte die Sache dem Amtsgericht (AG) zur Entscheidung vor. Dieses wies das Standesamt zur Vornahme der Eintragung an. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Amtes hat das OLG zurückgewiesen, allerdings wegen grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Nach Auffassung des OLG hat das AG das Standesamt zu Recht angewiesen, bei der Beurkundung der Geburt des betroffenen Kindes den Ehemann als Vater einzutragen. Nach der gesetzlichen Regelung in § 1592 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sei Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

Die Entscheidung zur Änderung des Geschlechtes und des Vornamens seien hier bereits wirksam gewesen, sodass der Antragsteller als Mann



anzusehen sei. Eine Spezialvorschrift aus dem Transsexuellengesetz (§ 11 TSG), wonach durch die Entscheidung, dass der Antragsteller einem anderen Geschlecht zugehörig ist, das Rechtsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern unberührt bleibt, sei auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Denn diese Vorschrift betreffe nur Konstellationen, in denen der Transsexuelle entweder vor der Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit bereits eine Eltern-Kind-Rechtsbeziehung innegehabt habe oder solche Kinder, die erst nach der Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit genetisch von der transsexuellen Person abstammten beziehungsweise von ihr auf die Welt gebracht worden seien.

Die hier vorliegende Fallkonstellation, dass ein mit der Mutter des Kindes verheirateter Transsexueller die Eintragung als Vater beantragt, habe der Gesetzgeber zum Entstehungszeitpunkt der Vorschrift im TSG im Jahr 1980 nicht vor Augen gehabt. Zudem sei es auch verfassungsrechtlich geboten, die Vorschrift nicht auf die hier vorliegende Konstellation anzuwenden. Denn dem Kind entstünden keine Nachteile, wenn der Transsexuelle als männlich behandelt werde. Vielmehr würde es - im Gegenteil - Nachteile erleiden, wenn an das vormals weibliche Geschlecht angeknüpft würde. Denn dann wäre der Antragsteller im Verhältnis zum betroffenen Kind nicht als Mann anzusehen, sondern müsste weiter als Frau behandelt werden. Dem durch Artikel 6 des Grundgesetzes abgesicherten Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch beide Elternteile sei Geltung zu verschaffen. Dass der Ehemann der Mutter Vater des betroffenen Kindes werden könne, diene diesem Recht.

Die Entscheidung des OLG erfolgte auf Grundlage des aktuell gültigen TSG. Dieses wird ab dem 01.11.2024 durch das Selbstbestimmungsgesetz abgelöst, das auch das Eltern-Kind-Verhältnis neu regelt.

Oberlandesgericht Schleswig, Beschluss vom 04.07.2024, 2 Wx 11/24, nicht rechtskräftig

Kryokonservierung von Samenzellen: Anspruch besteht auch vor geschlechtsangleichender Behandlung von Mann zu Frau

Personen, die auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung eine geschlechtsangleichende Behandlung von Mann zu Frau durchführen, können einen Anspruch auf Kryokonservierung ihrer Samenzellen haben. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Der Kläger befindet sich in einer geschlechtsangleichenden Behandlung von Mann zu Frau, die von der Krankenkasse bezahlt wird. Diese Behandlung führt zur Unfruchtbarkeit. Um die spätere Möglichkeit einer

künstlichen Befruchtung mit seinen eigenen Samenzellen zu erhalten, beantragte der Kläger zuvor erfolglos die Übernahme der Kosten einer Kryokonservierung seiner Samenzellen. Das Sozialgericht hat die Krankenkasse zur Kostenübernahme verurteilt, das Landessozialgericht die Klage abgewiesen.

Das BSG hat nun entschieden, dass auch die geschlechtsangleichende Behandlung einen Anspruch auf Kryokonservierung von Samenzellen begründen kann. Das Gesetz räume die Möglichkeit der Kryokonservierung vor keimzellschädigenden Behandlungen ein. Dies trage dem Bedürfnis Rechnung, die eigene Fortpflanzungsfähigkeit zu erhalten und gelte unabhängig von der geschlechtlichen Identität. Den Anspruch hätten daher auch Personen, die auf Kosten der Krankenkasse eine geschlechtsangleichende Behandlung von Mann zu Frau durchführen.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 28.08.2024, B 1 KR 28/23 R)

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Moderne Arbeitsförderung: Bundesregierung hat Gesetzentwurf vorgelegt

Weniger Bürokratie, mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit, mit diesen Zielen will die Bundesregierung die Arbeitsförderung und die Arbeitslosenversicherung modernisieren. Dazu hat sie nun einen umfangreichen Entwurf (BT-Drs. 20/12779) eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz) vorgelegt. Darin geht es um die Weiterentwicklung des Vermittlungsprozesses, Vereinfachungen und Entlastungen im Versicherungs- und Leistungsrecht, die Anpassung von Förderinstrumenten und den Ausbau der Förderinstrumente der Bundesagentur für Arbeit,

Konkret sieht der Entwurf unter anderem vor, die Eingliederungsvereinbarung im Sozialgesetzbuch III zu einem Kooperationsplan weiterzuentwickeln, "um den kooperativen Ansatz im Integrationsprozess zu stärken und den derzeit bestehenden praktischen Umsetzungsschwierigkeiten bei der Nutzung der Eingliederungsvereinbarung zu begegnen".

Um Gründer zu unterstützen, soll der Zugang zur Arbeitslosenversicherung leichter werden, indem Gründer mehr Zeit für die Entscheidung erhalten sollen, ob sie sich weiter in der Arbeitslosenversicherung absichern wollen.

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes soll vereinfacht werden, indem künftig einheitlich die Abzugsbeträge für die Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag berücksichtigt werden, die sich zu Beginn des Jahres ergeben, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist. Aufwändige Nachberechnungen sollen dadurch vermieden werden.

Zur Verbreiterung des Förderspektrums sollen Leistungen des SGB II (Bürgergeld), die sich bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl an Unterstützungsbedarfen bewährt haben, auch im System des SGB III eingeführt und an dieses angepasst werden. Auch die Ausrichtung der Beratung plant die Regierung zu öffnen, sie soll ganzheitlicher und dadurch im Ergebnis nachhaltiger werden.

Der Entwurf sieht ferner vor, den Eingliederungszuschuss bei Übernahme von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen in ein Arbeitsverhältnis durch den ausbildenden Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung auszuweiten. Auch sollen die Kosten der Unterkunft bei Auszubildenden mit Behinderungen in bestimmten Fallkonstellationen besser berücksichtigt werden. Im Recht der Weiterbildungsförderung soll zudem klargestellt werden, dass der isolierte Erwerb von Grundkompetenzen sowie das

Nachholen des Hauptschulabschlusses auch für geringqualifizierte Beschäftigte förderfähig sind.

Deutscher Bundestag, PM vom 11.09.2024

Betriebsratsbeschlüsse bei Umgehung gesetzlichen Minderheitsschutzes unwirksam

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln hat Beschlüsse eines Betriebsrats, mit denen er Mitglieder einer Minderheitsliste aus dem Betriebsausschuss und aus der Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit abberufen und durch Mitglieder der Mehrheitsliste ersetzt hatte, für unwirksam erklärt.

Gemäß § 27 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) werden die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses, der in größeren Unternehmen die laufenden Geschäfte des Betriebsrats führt, vom Betriebsrat aus seiner Mitte in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Gleiches gilt gemäß § 38 BetrVG für die freizustellenden Betriebsratsmitglieder. So soll nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass eine Minderheitsgruppierung innerhalb des Betriebsrats entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt wird und von der Mehrheit im Betriebsrat nicht übergangen werden kann. Die Abberufung der Gewählten ist durch einen in geheimer Abstimmung gefassten Beschluss des Betriebsrats mit einer Dreiviertelmehrheit möglich. Ist in einem solchen Fall die Minderheitsliste erschöpft, kann das ersatzweise in den Betriebsausschuss zu entsendende beziehungsweise freizustellende Betriebsratsmitglied im Wege der Mehrheitswahl gewählt werden.

In dem vom LAG Köln entschiedenen Fall hatte der frisch gewählte Betriebsrat unmittelbar nach seiner Konstituierung kurzfristig nacheinander alle nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitglieder einer Minderheitsliste bis zur Erschöpfung dieser Liste abberufen und sodann mit einfachen Mehrheitsbeschlüssen durch Vertreter der Mehrheitsliste ersetzt.

Die einzelnen Abberufungs- und Wahlvorgänge verstießen nach Ansicht des LAG zwar für sich betrachtet nicht gegen gesetzliche Vorschriften. Die Vorgänge stellten jedoch einen einheitlichen Sachverhalt dar, der bei der gebotenen Gesamtbetrachtung eine Umgehung des gesetzlichen Minderheitsschutzes bewirke und damit zur Nichtigkeit der einzelnen Teilakte führe. Dass die Abberufungsbeschlüsse mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit getroffen worden seien, ändere daran nichts, so das LAG. Trotz dieses Quorums werde der vom Gesetzgeber beabsichtigte Minderheitsschutz nicht ausreichend gewährleistet, wenn zuvor die Minderheitsliste durch Mehrheitsbeschlüsse erschöpft worden sei.



Wegen der aus seiner Sicht grundsätzlichen Bedeutung des Falls hat das LAG die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 28.06.2024, 9 TaBV 52/23, nicht rechtskräftig

Gleichstellungsbeauftragte bei Selbstbetroffenheit nicht an Auswahlverfahren zu beteiligen

Eine Gleichstellungsbeauftragte ist von der Ausübung ihrer gesetzlichen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei Personalangelegenheiten in ihrer Dienststelle ausgeschlossen, wenn sie von diesen selbst betroffen ist. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Die Gleichstellungsbeauftragte eines Jobcenters begehrt die Feststellung, sie sei in Auswahlverfahren für mehrere Stellen zu beteiligen beziehungsweise zur Mitwirkung berufen gewesen. Der Geschäftsführer des Jobcenters, der die Auswahlverfahren durchführte, hatte stattdessen ihre Stellvertreterin einbezogen, weil die Gleichstellungsbeauftragte sich auf die Stellen selbst beworben hatte. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Es gebe zwar keine ausdrückliche Regelung über den Ausschluss einer Gleichstellungsbeauftragten von der Ausübung ihrer Rechte in Angelegenheiten, in denen ihre persönlichen Interessen berührt sind, so das BVerwG. Es entspreche aber einem allgemeinen für die staatliche Verwaltung geltenden Rechtsgrundsatz, dass Amtswalter oder sonst in die Wahrnehmung des staatlichen Auftrags einbezogene Personen schlechthin nicht in Angelegenheiten mitwirken sollen, deren Gegenstand sie selbst unmittelbar betrifft. Dieser Rechtsgrundsatz sei verfassungsrechtlich verankert und könne durch einfaches Gesetzesrecht konkretisiert werden, gelte aber auch ohne ausdrückliche einfachrechtliche Normierung.

Danach sei ein Amtswalter von Rechts wegen von einem amtlichen Tätigkeit werden ausgeschlossen, wenn er in der Angelegenheit in einem formellen Sinne etwa als Antragsteller oder Bewerber selbst beteiligt ist. Hierfür sei es nicht erforderlich, dass der Amtswalter wegen ihm zustehender Entscheidungsbefugnisse zu einem "Richter in eigener Sache" werden kann. Der Ausschluss tritt laut BAG bereits dann ein, wenn die Befassung mit der Sache eine tatsächliche Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung der Verwaltung oder auch nur des Verfahrensablaufs eröffnet. Ob ein persönlicher Vorteil als Folge der Mitwirkung eintreten kann, sei ebenso unerheblich wie der Umstand, inwieweit sich eine Einflussnahme im Verfahren in der Sache als rechtmäßig darstellen

kann.

Die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes stünden dem nicht entgegen. Sie besagten vielmehr, dass die Gleichstellungsbeauftragte ihre gesetzlichen Aufgaben zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen wegen ihres Geschlechts dienstlich als besonderes Organ der Verwaltung und damit als Amtswalterin objektiv und neutral wahrzunehmen hat. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn bei einer Selbstbetroffenheit auch nur der Anschein bestünde, ihre persönlichen Interessen könnten Einfluss auf ihre Tätigkeit haben.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2024, BVerwG 5 C 14.22

Bauen & Wohnen

Bau- und Werkverträge: BRAK befürwortet Formerleichterung für Kündigungen

Das Bundesjustizministerium prüft derzeit gesetzliche Schriftformerfordernisse auf ihre Notwendigkeit. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt die Überlegungen des Ministeriums, für Kündigungen von Bauverträgen die Textform genügen zu lassen. Sie regt dies auch für Werkverträge an.

So habe das Bundesjustizministerium die in § 650h Bürgerliches Gesetzbuch (BB) enthaltene Schriftform bei Kündigung des Bauvertrags in den Blick genommen, erläutert die BRAK. Um zu ermitteln, ob sich aus Sicht der Praxis die Herabstufung des Schriftformerfordernisses auf ein Textformerfordernis empfiehlt, habe es verschiedenen Verbänden, darunter auch der BRAK, einen Fragenkatalog zukommen lassen.

In ihrer Stellungnahme hierzu begrüßt die BRAK eine Herabstufung des Formerfordernisses bei der Kündigung von Bauverträgen auf Textform und regt dies auch allgemein für Werkverträge (§ 648a BGB) an.

Bei Bauverträgen sind sich nach Einschätzung der BRAK die Beteiligten der Bedeutung ihrer Willenserklärungen bewusst; leichtfertige Kündigungen seien die Ausnahme. Daher trete die Warnfunktion der Schriftform in den Hintergrund. Zudem habe sich in der Praxis gezeigt, dass sowohl die Identitäts- als auch die Beweisfunktion durch die Textform hinreichend gewahrt würden. Die Probleme des Zugangsnachweises seien bei Schrift- und Textform gleichermaßen vorhanden. Ergänzend führt die BRAK noch weitere praktische Gesichtspunkte an, die aus ihrer Sicht für eine Herabstufung auf Textform sprechen.

Nach Kenntnis der BRAK werde zwar nicht in der juristischen Literatur, aber in der Praxis der Baubeteiligten das Schriftformerfordernis als störend und unnötig empfunden, da in der Baupraxis nahezu ausschließlich in Textform elektronisch kommuniziert werde. Außerdem seien Kündigungen aus wichtigem Grund häufig zeitkritisch, um Störungen im Bauablauf zu vermeiden. Daher seien die - mittlerweile verlängerten - Postlaufzeiten für der Schriftform genügende Dokumente ein zusätzliches Hemmnis.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 21.08.2024

Grundsteuer: Was tun bei Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück?

Mit der Frage, was ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen bei Bewertung und Grundsteuer für Folgen hat, beschäftigt sich das rheinlan-

d-pfälzische Landesamt für Steuern (LfSt).

Für die Grundsteuer sowie die zugrunde liegende Bewertung seien die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des jeweiligen Jahres entscheidend. Die Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück habe Auswirkungen auf die Steuerschuldnerschaft bei der Grundsteuer. Diesem Umstand wird laut LfSt bereits auf Bewertungsebene dergestalt Rechnung getragen, dass der Grundsteuerwert dem neuen Eigentümer zugerechnet wird.

Das Finanzamt spreche in diesem Zusammenhang von einer Zurechnungsfortschreibung. Eine solche Fortschreibung des Grundsteuerwerts komme insbesondere in Betracht, wenn Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wird. In der Folge werde auch dem neuen Eigentümer gegenüber der Grundsteuermessbetrag festgesetzt, woraufhin die zuständige Kommunalverwaltung die Grundsteuer von den neuen Steuerschuldnern erhebt.

Anders als bei Änderungen, die sich auf den Wert eines Grundstücks auswirken, sei in diesem Fall grundsätzlich keine eigene Grundsteuererklärung (Feststellungserklärung) notwendig. Von Änderungen der Eigentumsverhältnisse erhalte das Finanzamt grundsätzlich Kenntnis von den Grundbuchämtern.

Die Aktualisierung der Grundstücksverhältnisse durch die Finanzämter erfolge sukzessive: Zum Bewertungsstichtag 01.01.2022 sei eine Hauptfeststellung nach reformiertem Bewertungs- und Grundsteuerrecht durchgeführt worden. Dabei seien die tatsächlichen Verhältnisse sowie die Eigentumsverhältnisse an diesem Stichtag maßgeblich gewesen. Haben sich diese Verhältnisse nach dem 01.01.2022 geändert, so berücksichtigten die Finanzämter dies durch Grundsteuerwertbescheide auf den 1. Januar des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt.

In den von Änderungen betroffenen Fällen führten die Finanzämter zurzeit die erforderlichen Anpassungen auf die Folgestichtage ab dem 01.01.2023 durch, meldet das LfSt. Diese Arbeiten seien mit Blick auf die erstmalige Festsetzung der reformierten Grundsteuer durch die Kommunalverwaltungen ab 2025 wichtig und würden von den Finanzämtern nach und nach erledigt. Fälle mit Eigentumswechsel und damit veränderter Steuerschuldnerschaft würden dabei vorrangig bearbeitet.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 15.08.2024



Gelbe Tonne darf nicht im öffentlichen Straßenraum stehen

Gelbe Tonnen sind grundsätzlich auf dem Privatgrundstück unterzubringen. Einzig vor und nach dem Entleeren dürfen sie kurzfristig auf der Straße stehen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover entschieden und die Klage einer Hauseigentümerin abgewiesen.

Diese hatte die Stadt verklagt, weil sie ihr die begehrte Sondernutzungserlaubnis für das Abstellen zweier gelber 240-Liter-Tonnen für Leichtverpackungen im öffentlichen Straßenraum verwehrt hatte.

Das VG aber gab der Stadt recht. Diese habe zu Recht darauf verwiesen, dass solche Tonnen im Hinblick darauf, dass diese wegen des Inhalts regelmäßig ein eher geringes Gewicht aufweisen, grundsätzlich auf privaten Flächen unterzubringen seien; lediglich für den Zeitraum unmittelbar vor und nach deren Leerung dürften sie - wenn nötig - auf Gehwegen abgestellt werden.

Im zugrunde liegenden Fall seien für das Gericht auch keine Besonderheiten festzustellen gewesen, die einen Anspruch auf eine Ausnahmeregelung begründen könnten. Keine entsprechende Besonderheit liege darin, dass die Tonnen aus dem Innenhof durch das Treppenhaus über mehrere Treppenstufen zur Leerung transportiert werden müssten.

Gegen das Urteil können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht stellen.

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 25.07.2024, 7 A 5135/23, nicht rechtskräftig

Hausverkauf: Wohnraumfotos im Online-Exposé müssen freigegeben sein

Will ein Makler Fotos einer Immobilie für ein Exposé verwenden, benötigt er die Einwilligung der Bewohner des Hauses. Denn Bilder von bewohnten Räumen sind personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Benutzt der Makler bei der Verkaufswerbung solche Bilder ohne Einwilligung, kann dies Schadensersatzansprüche in Form von Schmerzensgeld zur Folge haben. So das Landgericht (LG) Frankenthal.

Die Klage eines Ehepaars wegen Verletzung seiner Privatsphäre hat das Gericht aber trotzdem abgewiesen. Denn es hatte den Makler selbst ins Haus gelassen, damit die Bilder gemacht werden konnten.

Die von dem Ehepaar gemietete Doppelhaushälfte sollte verkauft werden. Das beauftragte Maklerbüro wollte ein aussagekräftiges Online-Exposé erstellen und brauchte dafür Fotos von den Innenräumen der bewohnten Immobilie. Dazu ließ das Paar Mitarbeiter des Maklerbüros an einem abgesprochenen Termin in sein Zuhause. Nachdem es immer wieder auf die Internetfotos seiner Wohnung angesprochen worden war, fühlte es sich jedoch zunehmend unwohl, demaskiert und hatte das Gefühl, beobachtet zu sein. Obwohl der Makler die Bilder sofort wieder aus dem Netz nahm, machte das Paar einen immateriellen Schaden geltend, der allein durch die Löschung nicht gutgemacht sei.

Seine Schmerzensgeldklage blieb jedoch ohne Erfolg: Das LG Frankenthal schloss einen Anspruch aus. Durch sein Verhalten habe das Ehepaar stillschweigend in die Anfertigung und auch in die Verwendung der Bilder eingewilligt. Eine ausdrückliche oder gar schriftliche Einwilligung verlange die DS-GVO nicht. Es sei klar gewesen, dass auch fremden Personen die Fotos zugänglich gemacht werden würden. Zwar habe der Makler nicht darüber aufgeklärt, dass die einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerruflich sei. Eine ohne den Hinweis erteilte Einwilligung werde jedoch nicht unwirksam und bleibe bestehen.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 04.06.2024, 3 O 300/23, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Witwenrente: Bei fehlendem Altersrentenbezug keine Doppelbesteuerung möglich

Wer aus der gesetzlichen Rentenversicherung zwar Witwenrente, aber mangels Erreichens der Altersgrenze keine Altersrente bezieht, kann hinsichtlich des steuerpflichtigen Teils der Witwenrente keiner verfassungsrechtlich unzulässigen doppelten Besteuerung unterliegen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hessen klar.

Die Beiträge, die zu der hier bezogenen Witwenrente führten, seien gerade nicht von der Witwe entrichtet worden, sondern von ihrem verstorbenen Ehemann. Aus Sicht der Witwe habe es sich damit um fremde Altersvorsorgeaufwendungen gehandelt, welche ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nie berührt hätten, sondern allein jene ihres verstorbenen Ehemanns. Die insoweit entrichteten Altersvorsorgeaufwendungen hätten daher gerade nicht die Besteuerung der Witwe betroffen, sondern vielmehr allein die Besteuerung ihres verstorbenen Ehemanns.

Aus diesem Grund könne sich die Witwe nicht auf das Verbot einer doppelten Besteuerung berufen, so das FG. Denn ihre eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sei durch die von ihrem verstorbenen Ehemann entrichteten Beiträge nie berührt worden. Es liege in Bezug auf die Witwenrente überhaupt keine doppelte Besteuerung vor.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 20.03.2023, 11 V 870/22

Testament: Nicht jede Demenz führt zu Unwirksamkeit

Auch eine an Demenz erkrankte Person kann noch in der Lage sein, ein Testament wirksam zu errichten. Laut Landgericht (LG) Frankenthal kommt es auf den Schweregrad der Erkrankung an.

Kann sich die betreffende Person trotz ihrer Erkrankung noch ein klares Urteil über die Tragweite ihrer Anordnungen bilden und ist in der Lage, frei von Einflüssen Dritter zu entscheiden? Das LG unterscheidet insoweit zwischen leichtgradiger, mittelschwerer und schwerer Demenz. Befindet sich die Erkrankung noch in einem leichtgradigen Stadium, sei regelmäßig noch nicht von einer Testierunfähigkeit auszugehen, so die Richter.

Geklagt hatte in einem Eilverfahren der Testamentsvollstrecker einer verstorbenen Frau, die keine pflichtteilsberechtigten Angehörigen hatte. Kurz vor ihrem Tod hatte die 90-jährige vor einem Notar ein Testament errichtet, mit dem sie dem Sohn einer Freundin ihr wertvolles Anwesen vermachte. Der Notar hatte in der Urkunde schriftlich festgehalten, dass

die Erblasserin aus seiner Sicht unbeschränkt geschäfts- und testierfähig ist. Der Testamentsvollstrecker meint dagegen, die Seniorin sei bereits bei der Beurkundung nicht mehr fähig gewesen, frei zu entscheiden. Er legte Arztbriefe vor, aus denen eine "beginnende demenzielle Entwicklung", eine "demenzielle Entwicklung" und eine "bekannte Demenz" der Frau hervorgingen. Mit seinem Eilantrag wollte er verhindern, dass der bedachte Sohn der Freundin das Haus erwirbt.

Das LG stellt fest, dass es Sache des Testamentsvollstreckers sei, die Testierunfähigkeit der verstorbenen Frau zu beweisen. Dass ihm das im Hauptsacheverfahren gelingen kann, sahen die Richter als nicht überwiegend wahrscheinlich an. Bei den vorgelegten Unterlagen fehle es unter anderem an einer Einstufung des Grades der Demenz, ohne die keine verlässliche Aussage getroffen werden könne. Das LG wies den Eilantrag daher ab.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung zum Pfälzischen Oberlandesgericht möglich.

Landgericht Frankenthal (Pfalz), Urteil vom 18.07.2024, 8 O 97/24, nicht rechtskräftig

Abgeschlossenes Erbscheinverfahren: Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Verfassungsbeschwerde eines Erbprätendenten nicht zur Entscheidung angenommen. Dieser wendet sich gegen gerichtliche Entscheidungen eines abgeschlossenen Erbscheinverfahrens.

Die Verfassungsbeschwerde wahre bereits nicht den Grundsatz der Subsidiarität, weil der Beschwerdeführer nicht vorgetragen habe, dass er neben der Durchführung des Erbscheinverfahrens auch erfolglos eine Erbenfeststellungsklage erhoben hat.

Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert laut BVerfG, dass ein Beschwerdeführer über das Gebot der Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle nach der Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreift, um die Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung durch die Fachgerichte zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern.

Aus der Begründung der Verfassungsbeschwerde werde nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer alle Rechtsschutzmöglichkeiten ausgeschöpft hat, um sein eigentliches Ziel - die Feststellung der Erbenstel-



lung - zu erreichen. Ein Erbprätendent könne neben der Durchführung eines Erbscheinverfahrens vor den Fachgerichten eine Erbenfeststellungsklage erheben und auf diesem Weg die Feststellung der Erbenstellung erreichen. Der Vorrang der Erbenfeststellungsklage gelte nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG nicht nur in den Fällen, in denen es allein um eine inhaltliche Überprüfung des Ergebnisses des Erbscheinverfahrens geht, sondern auch, wenn - wie hier - Verfahrensfehler im Erbscheinverfahren gerügt werden.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.07.2024, 1 BvR 1929/23

Erbschaftsausschlagung: Wann die Anfechtung wirksam ist

Auch wenn ein Erbe nicht alle zumutbaren und möglichen Erkenntnisquellen über die Zusammensetzung eines Nachlasses genutzt hat und sein Erbe wegen - fälschlich - angenommener Überschuldung ausschlägt, kann er diese Ausschlagung später anfechten. Ein Erbe ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich vor einer Ausschlagung über die Zusammensetzung des Nachlasses zu informieren. Trifft er allerdings seine Entscheidung allein auf der Basis von Spekulationen, kann er bei einer Fehlvorstellung die Ausschlagung mangels Irrtums über Tatsachen nicht anfechten. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Nach dem Versterben ihrer Mutter hatte die Tochter die Erbschaft ausgeschlagen. Ein Dreivierteljahr später focht sie die Ausschlagungserklärung an und begehrte nunmehr einen Erbschein als Alleinerbin. Sie sei fälschlich von einer Überschuldung des Nachlasses ausgegangen.

Aufgrund der Alkoholkrankheit ihrer Mutter sei sie nicht bei ihr aufgewachsen und habe seit ihrem elften Lebensjahr keinen Kontakt mehr gehabt. Über den Tod ihrer Mutter habe sie eine Kriminalbeamtin informiert. Diese habe berichtet, dass die im Bahnhofsviertel liegende Wohnung der Mutter in einem chaotischen und unaufgeräumten Zustand gewesen sei. Sie, die Tochter, habe deshalb - ohne die Wohnung besichtigt zu haben - angenommen, dass ihre Mutter "abgerutscht sei und im sozialen Brennpunkt gelebt haben müsse". Erst durch ein Schreiben des Nachlasspflegers habe sie erfahren, dass ihre Mutter tatsächlich über Konto-Guthaben im oberen fünfstelligen Bereich verfügte.

Das Nachlassgericht hatte den Erbscheinsantrag der Tochter zurückgewiesen. Die Anfechtung der Erbausschlagung sei unwirksam. Das OLG hingegen erachtete die Anfechtung für wirksam. Die Tochter habe damit die Erbschaft angenommen.

Die Ausschlagung einer Erbschaft könne grundsätzlich wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses angefochten werden, wenn der Irrtum für die Ausschlagungserklärung kausal gewesen sei. Ein Irrtum setze eine Abweichung zwischen Vorstellung und Realität voraus. Ein solcher sei für eine Ausschlagung kausal, wenn der Erbe naheliegende Erkenntnismöglichkeiten über die Zusammensetzung des Nachlasses genutzt und diese - im Ergebnis unzutreffend - bewertet habe. Treffe der Erbe dagegen seine Entscheidung bewusst spekulativ, das heißt auf einer ungesicherten Grundlage, handele es sich allein um Vermutungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses. Eine so entstandene Fehlvorstellung berechtige nicht zur Anfechtung.

Soweit sich die Tochter hier über den Wert des Nachlasses an sich geirrt habe und von einer Überschuldung ausgegangen sei, begründe dies zwar keinen Anfechtungsgrund. "Der Wert ist anders als die wertbildenden Faktoren keine Eigenschaft einer Sache", so das OLG. Die Tochter habe sich aber über die konkrete Zusammensetzung des Nachlasses und damit über verkehrswesentliche Eigenschaften geirrt, insbesondere über das Vorhandensein der Konto-Guthaben. Dieser Irrtum sei auch kausal für ihre Ausschlagung gewesen. Die Tochter habe zwar nicht alle naheliegenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um sich über die Zusammensetzung des Nachlasses zu erkundigen, was gegen das Vorliegen eines Irrtums spreche. Gleichwohl sei das OLG aufgrund der persönlichen Anhörung der Tochter zu der Überzeugung gelangt, dass die Ausschlagung auf einer Fehlvorstellung und nicht auf einer Vermutung basiert habe.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.07.2024, 21 W 146/23, unanfechtbar

Medien & Telekommunikation

Schnelleres Internet: Kabinett beschließt Netzausbau-Gesetz

Die Bundesregierung will den Ausbau von Mobilfunk- und Glasfasernetzen beschleunigen. Mit einem neuen Gesetz zum Netzausbau soll der Anschluss bisher unterversorgter Gebiete leichter möglich sein. Auch die Kundenrechte sollen gestärkt werden.

Um den Ausbau von Telekommunikationsnetzen zu beschleunigen, soll das so genannte Gigabit-Grundbuch als einheitliches Informationsportal und zentrale Datendrehscheibe etabliert werden. Für den Ausbau erforderliche Daten sollen darin übersichtlich und strukturiert zur Verfügung stehen. Das soll es erleichtern, den Netzausbau zügig und kosteneffizient zu planen, zu koordinieren und erfolgreich abzuschließen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen ein überragendes öffentliches Interesse festgestellt wird. Die Bedeutung des Netzausbaus fällt dann bei behördlichen Entscheidungen stärker ins Gewicht - dadurch verkürzen sich Genehmigungsverfahren. Für naturschutzrechtliche Prüfungen ist allerdings eine Einschränkung vorgesehen: Das überragende öffentliche Interesse soll hier nur gelten, wenn der Mobilfunknetzausbau in unterversorgten Gebieten erfolgt - das heißt in Orten, in denen der jeweilige Netzbetreiber noch keine 4G- oder 5G-Versorgung anbietet.

Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen zum besseren Schutz der Verbraucher: Sie können bereits seit 2021 das monatliche Entgelt für ihren Internetanschluss mindern - vorausgesetzt die vertraglich vereinbarten Übertragungsgeschwindigkeiten bei ihrem Internetanschluss werden dauerhaft oder regelmäßig wiederkehrend in erheblichem Ausmaß unterschritten. Um die Position der Betroffenen weiter zu stärken, soll der Preisnachlass künftig mindestens zehn Prozent des monatlichen Entgelts betragen.

Bundesregierung, PM vom 24.07.2024

Cookies: Microsoft haftet für einwilligungsfreie Speicherung über Webseiten Dritter

Microsoft haftet für die mit seiner Unternehmenssoftware begangene Rechtsverletzung, wenn Endnutzer nicht in die Speicherung von Cookies auf ihren Endgeräten gegenüber den Webseiten-Betreibern einwilligen, die Cookies verwenden. Es entlastet das Unternehmen nicht, dass nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Webseiten-Betreiber für die Einholung der Einwilligung verantwortlich sind. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden.

Die Klägerin wendet sich gegen die Speicherung und das Auslesen so genannter Cookies zu werblichen Zwecken auf ihren Endgeräten ohne ihre Einwilligung. Die Beklagte gehört zur Microsoft Corporation. Ihr Dienst "Microsoft Advertising" ermöglicht es Webseiten-Betreibern, Anzeigen in den Suchergebnissen des "Microsoft Search Network" zu schalten und den Erfolg ihrer Werbekampagnen zu messen.

Über Microsoft Advertising können unter anderem Informationen über die Besucher einer Webseite gesammelt und für die Besucher zielgerichtete Anzeigen geschaltet werden. Für die Erfassung der Onlineaktivitäten und Interessen der Nutzer verwendet die Beklagte Cookies. Webseiten-Betreibern wird von der Beklagten ein Code zur Verfügung gestellt, den diese in ihre eigene Webseite beziehungsweise dortige Anwendungen integrieren. Sobald die Seite aufgerufen wird, wird der Cookie gesetzt beziehungsweise ein schon vorhandener ausgelesen. Das Setzen von Cookies wird ausschließlich von den Betreibern der Webseiten durch eine entsprechende Programmierung der Seite veranlasst. Microsoft verpflichtet die Betreiber der Webseiten vertraglich, für die erforderlichen Einwilligungen zu sorgen.

Die Klägerin besuchte Webseiten Dritter. Sie behauptet, dass ohne ihre Einwilligung Cookies auf ihrem Gerät gesetzt worden seien und begehrt von der Beklagten, dies zu unterlassen.

Das Landgericht hat den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin, die vor dem OLG Erfolg hatte. Der Klägerin stehe ein Unterlassungsanspruch zu. Durch das Setzen von Cookies habe die Beklagte gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen. Die Klägerin habe substantiiert vorgetragen, dass auf ihren Geräten Cookies beim Besuch mehrerer Internetseiten ohne ihre Einwilligung gespeichert worden seien. Das Gesetz verpflichte auch die Beklagte. Es verbiete "jedermann den Zugriff auf vernetzte Endeinrichtungen ohne die Einwilligung des Endnutzers", betont das OLG. Damit erfasse es jeden Akteur, der eine konkrete Speicher- oder Zugriffshandlung beabsichtige.

Die Beklagte hafte auch als Täterin für diese Rechtsverletzung. Sie speichere die Informationen in Form von Cookies auf den Endeinrichtungen der Nutzer, sobald die entsprechende Anforderung durch den von ihr bereit gestellten Programmcode auf der vom Nutzer besuchten Internetseite ausgelöst werde. Zudem greife sie auf die hinterlegten Informationen zu, indem sie sich diese von den Betreibern der Internetseiten zur Verfügung stellen lasse, nachdem diese die Informationen ausgelesen haben. Sie habe damit die Speicherung der Cookies ohne Einwilligung adäquat kausal verwirklicht.



Soweit die Beklagte sich darauf verlasse, dass die jeweiligen Webseiten-Betriebe die erforderliche Einwilligung einholen, entlaste sie das nicht. Sie bleibe darlegungs- und beweisbelastet für den Umstand, dass die Endnutzer vor der Speicherung von Cookies auf ihren Endgeräten eingewilligt haben. Wie sie diesen Nachweis führe, obliege ihr. Sie müsse aber sicherstellen, dass diese Einwilligung vorliege. Das Gesetz gehe zu Recht davon aus, dass dieser Nachweis der Beklagten sowohl technisch - als auch rechtlich - möglich sei.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist unanfechtbar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 27.06.2024, 6 U 192/23, unanfechtbar

Rundfunkbeitrag: Klage gegen Bescheide erfolglos

Ein Mann ist mit seiner Klage gegen Bescheide, mit denen rückständige Rundfunkbeiträge festgesetzt worden waren, gescheitert. Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hielt die Angabe des Mannes, er habe die Bescheide nicht erhalten, für eine Schutzbehauptung und wies die Klage bereits als unzulässig ab, weil der Kläger gegen die Beitragsbescheide zuvor keinen Widerspruch eingelegt hatte.

Der Kläger wird vom beklagten Südwestrundfunk (SWR) zu Rundfunkbeiträgen für seine Privatwohnung herangezogen. Nachdem er seine Wohnung im Jahr 2023 ohne Angabe von Gründen abmeldete, den "Vertrag" mit dem SWR kündigte und keine Zahlungen mehr leistete, setzte der SWR mit mehreren Bescheiden die rückständigen Rundfunkbeiträge nebst Säumniszuschlägen fest.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Klage, ohne zuvor Widerspruch gegen die Bescheide erhoben zu haben. Unter anderem machte er geltend, seit seiner Kündigung keine Schreiben oder Bescheide des SWR erhalten zu haben.

Hiermit blieb er erfolglos. Die Koblenzer Richter wiesen die Klage als unzulässig ab, weil der Kläger nicht rechtzeitig Widerspruch gegen die Bescheide erhoben habe. Es sei davon auszugehen, dass er die Bescheide erhalten habe. Zwar müssten Behörden den Zugang von Bescheiden im Zweifel nachweisen. Auch genüge grundsätzlich ein einfaches Bestreiten des Zugangs durch den Adressaten. Werde der Empfang eines Bescheids bestritten, sei gerichtlich jedoch zu prüfen, ob es sich hierbei um eine bloße Schutzbehauptung handele. In diesem Fall sei vom Zugang des Bescheids auszugehen.

So auch hier: Aus dem Verhalten des Klägers und seinen schriftlichen

Ausführungen im Gerichtsverfahren sei deutlich geworden, dass dieser der Erhebung von Rundfunkbeiträgen ablehnend gegenüberstehe. Außerdem habe er in gerichtlichen Eilverfahren, die er zuvor gegen die Vollstreckung der Festsetzungsbescheide angestrengt hatte, den Zugang der Bescheide nicht bestritten. Es sei davon auszugehen, dass der Kläger seinen Vortrag situativ angepasst habe. Zudem fänden sich verschiedene Hinweise dafür, dass die Post des SWR - genau wie die des Gerichts - in der Vergangenheit an der angegebenen Adresse des Klägers ohne Probleme angekommen sei. Deshalb sei von einer wirksamen Bekanntgabe der streitgegenständlichen Bescheide gegenüber dem Kläger auszugehen.

Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 03.09.2024, 5 K 606/24.KO, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Bundeswahlgesetz: Verfassungsbeschwerden gegen mehrere Bestimmungen erfolglos

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zwölf Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) richten, nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Beschwerdeführenden sind Wähler sowie Personen, die eine Kandidatur als (unabhängige oder von einer Partei aufgestellte) Wahlkreisbewerber beabsichtigen. Sie wenden sich überwiegend gegen das Zweitstimmendeckungsverfahren in § 1 Absatz 3, § 6 Absatz 1, Absatz 4 Sätze 1, 2 BWahlG, teilweise auch und teilweise allein gegen die Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG und teilweise gegen weitere Bestimmungen des BWahlG.

Mit Urteil vom 30.07.2024 entschied der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dass das Zweitstimmendeckungsverfahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist und die Fünf-Prozent-Sperrklausel derzeit gegen das Grundgesetz verstößt, jedoch mit bestimmten Maßgaben fortgilt.

Soweit die Verfassungsbeschwerden eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Zweitstimmendeckungsverfahrens und die Neuregelung der Sperrklausel anstreben, hat das BVerfG sie mit dem Urteil vom 30.07.2024 bereits vorgenommen. Für eine auf denselben Gegenstand zielende verfassungsgerichtliche Entscheidung über die im Wesentlichen inhaltsgleichen Grundrechtsrügen bestehe daher kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, so das BVerfG.

Zudem genüge die überwiegende Zahl der Verfassungsbeschwerden ganz oder teilweise nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Mehrere Verfassungsbeschwerden scheiterten laut BVerfG überdies aus anderen Gründen.

Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 30.07.2024, 2 BvR 790/23, 2 BvR 842/23, 2 BvR 1120/23, 2 BvR 1209/23, 2 BvR 228/24, 2 BvR 361/24, 2 BvR 402/24, 2 BvR 551/24, 2 BvR 688/24, 2 BvR 729/24, 2 BvR 744/24 und 2 BvR 779/24

Bundeswehr: Bundesregierung will mehr Personal gewinnen

Für die Landes- und Bündnisverteidigung braucht die Bundeswehr gutes Personal. Per Gesetz will die Bundesregierung nun unter anderem die finanziellen Leistungen für Soldaten verbessern - und mehr Menschen für die Bundeswehr gewinnen.

Sie reagiert damit unter anderem auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Auch weitere Krisen und Konflikte bedrohten die Sicherheit Deutschlands und Europas, so die Regierung. Damit die Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeit im Ernstfall gewährleistet ist, brauche die Bundeswehr ausreichend Personal.

Um die Situation der Soldaten zu verbessern, habe das Kabinett nun das "Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr" beschlossen. Es müsse nun noch vom Bundestag verabschiedet werden.

Das Gesetz sehe unter anderem vor, die finanziellen Leistungen für Soldaten im Ausland zu erhöhen. Dies gelte vor allem für das Personal, das in der noch aufzubauenden Brigade in Litauen eingesetzt werde.

Um den Aufwuchs der Bundeswehr zu stärken, sollen Zeitsoldaten zum Beispiel mit einer Verpflichtungsprämie motiviert werden. Auch Verbesserungen im Versorgungsrecht seien vorgesehen, sodass Soldaten nach dem Ende ihres Dienstes besser abgesichert werden.

Damit die Reaktionsfähigkeit im Verteidigungsfall verbessert werden kann, soll das Arbeitszeitrecht für das militärische Personal geändert werden. Die Änderungen sollen zudem die nötige Flexibilität schaffen, Streitkräfte bestmöglich auszubilden und zum Schutz der Bevölkerung einzusetzen.

Bundesregierung, PM vom 04.09.2024

Bayern: Mit Vernetzung gegen Finanzkriminalität

Im neuen Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität hat sich Bayerns Finanzminister Albert Füracker (CSU) gemeinsam mit Amtskollegen Marcus Optendrenk (CDU) informiert, wie Nordrhein-Westfalen seine Steuerfahndung umbaut. "Wir brauchen eine lückenlos enge Zusammenarbeit der Länder beim gemeinsamen Kampf gegen organisierte Finanzkriminalität", sagte Füracker.

Allein Nordrhein-Westfalen verfügt nach Angaben seines Finanzministeriums innerhalb der Bundesrepublik über ein Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF), in dem die gesamte Steuerfahndung des Landes mit rund 1.200 Beschäftigten gebündelt ist.

Füracker sprach in Düsseldorf mit der Leitung des LBF Nordrhein-Westfalen über den Aufbauprozess und die Struktur der neuen Behörde. Wie das Finanzministerium des Landes mitteilt, ging es zudem um Deliktsefelder wie Geldwäsche, Umsatzsteuerbetrug und Cybercrime sowie um ak-



tuelle Herausforderungen in diesen Bereichen und Maßnahmen.

Angesichts der Dimensionen professionalisierter Finanzkriminalität brauche es für eine erfolgreiche Bekämpfung gebündelte Expertise und angemessene Fahndungskapazitäten, sagte Füracker. Auch Bayern habe deshalb bereits vor über zehn Jahren die "Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug" gegründet. "Als schlagkräftige Elitetruppe der Steuerfahndung deckt sie seitdem erfolgreich besonders schwere und umfangreiche Steuerstraftaten auf und unterstützt andere Behörden bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung", so Bayerns Finanzminister. "Der Austausch ist wichtig, damit wir die Verzahnung unserer Behörden weiter voranbringen können. Beim gemeinsamen Kampf gegen organisierte Finanzkriminalität brauchen wir eine lückenlos enge Zusammenarbeit über die Ländergrenzen hinweg."

Dieses gemeinsame Ziel bekräftigte auch Optendrenk: "Die Geldströme des Terrors und der Organisierten Kriminalität fließen schnell, international und digital. Bei ihrer effektiven Verfolgung können wir uns Reibungsverluste an Staats- oder Zuständigkeitsgrenzen nicht leisten, wenn wir Straftätern einen Riegel vorschieben und das Geld unserer Bürger schützen wollen", erklärte er.

Die Vernetzung mit anderen Behörden im Bereich Finanzkriminalitätsbekämpfung in Deutschland und der Europäischen Union ist laut Minister Optendrenk eines der Hauptziele des neuen LBF Nordrhein-Westfalen. "Im vergangenen Jahr hat Nordrhein-Westfalen nationale und internationale Expertinnen und Experten aus Ermittlungsbehörden, der Europäischen Kommission und der Europäischen Staatsanwaltschaft zu einer Fachtagung in Brüssel zusammengebracht mit dem Ziel, gemeinsam mehr Schlagkraft im Kampf gegen organisierte Finanzkriminalität zu entwickeln", erklärt er. In der vergangenen Woche sei die niederländische Steuerfahndung im LBF Nordrhein-Westfalen zu Gast gewesen. "Das sind vielversprechende Ansätze, denn moderne Kriminalitätsbekämpfung braucht einen Schulterschluss."

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 05.09.2024

Verfassungsstreit: AfD Hessen scheitert vor Staatsgerichtshof

Die AfD-Fraktion im hessischen Landtag hat in einem Verfassungsstreitverfahren den Kürzeren gezogen. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen wies die Anträge der Partei als unzulässig zurück.

Das Verfahren richtete sich gegen die von der Hessischen Landesregierung teilweise geübte Praxis, Gesetzentwürfe im Bereich der Ministerial-

verwaltung ausarbeiten zu lassen und diese den Regierungsfractionen ohne Kostenerstattung zur eigenen Verwendung zu überlassen. Die AfD-Fraktion sah darin eine geldwerte Naturalleistung der Regierung an die Regierungsfractionen, die gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Fractionen verstoße. Sie rügte zudem einen Verstoß gegen den Grundsatz der Organtreue.

Der Staatsgerichtshof erachtete den ersten von der AfD-Fraktion gestellten Antrag auf Feststellung, dass die von ihr gerügte Praxis verfassungswidrig sei, für unzulässig. Antragsgegenstand im Verfassungsstreitverfahren könne nur eine konkrete Maßnahme oder Unterlassung sein. Die AfD-Fraktion habe aber keine konkrete Maßnahme genannt, die sie in ihren durch die Verfassung übertragenen Rechten verletzt. Statt ein konkretes Gesetzesvorhaben zur Überprüfung durch den Staatsgerichtshof zu stellen, habe sie ausdrücklich eine allgemeine Praxis der Hessischen Landesregierung angegriffen. Diesem so gefassten Antrag komme der Charakter einer abstrakten Rechtsfrage zu, deren Beantwortung nicht Gegenstand eines Verfassungsstreitverfahrens sein könne.

Auch den zweiten Antrag wies der Staatsgerichtshof als unzulässig zurück. Mit ihm begehrte die AfD-Fraktion, es der Hessischen Landesregierung zu verbieten, in der Ministerialverwaltung ausgearbeitete Gesetzentwürfe einer der Regierungsfractionen im Hessischen Landtag ohne Kostenerstattung zur eigenen Verwendung zu überlassen. Da dem Staatsgerichtshof in Verfassungsstreitigkeiten lediglich eine Feststellungsbefugnis zustehe, verfolge der beantragte Ausspruch darüber hinaus ein Verbot, das der Verpflichtung zur Unterlassung einer Maßnahme gleichkomme, und damit ein unzulässiges Rechtsschutzziel.

Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 10.07.2024, P.St. 2869

Bußgeld & Verkehr

Straßenverkehr: Gesetzlicher THC-Grenzwert verkündet

Am 22.08.2024 sind die vor dem Hintergrund der Cannabis-Legalisierung beschlossenen Neuregelungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Kraft getreten. Damit gilt ab sofort im Straßenverkehr ein gesetzlicher THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum sowie ein absolutes Cannabisverbot am Steuer für Fahranfänger sowie für junge Fahrer vor Vollendung des 21. Lebensjahres. Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Alkohol und Cannabis gerecht zu werden, gilt für Cannabiskonsumenten ein absolutes Alkoholverbot am Steuer.

Damit werden die wissenschaftlichen Empfehlungen der interdisziplinären und unabhängigen Expertenarbeitsgruppe im Straßenverkehr von März 2024 umgesetzt. Das Konsumcannabisgesetz, das am 01.04.2024 in Kraft getreten ist, sah in § 44 vor, dass eine vom Bundesverkehrsministerium eingesetzte unabhängige Expertengruppe den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut vorschlägt, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.

Denn bislang habe es keinen gesetzlichen THC-Grenzwert im Straßenverkehrsgesetz (StVG), sondern einen von der Rechtsprechung zugrunde gelegten analytischen Nachweisgrenzwert von 1 ng/ml THC im Blutserum gegeben. Bei dem vorgeschlagenen Grenzwert von 3,5 ng/ml THC im Blutserum in § 24a StVG handele es sich nach Ansicht der Experten um einen konservativen Ansatz, der vom Risiko vergleichbar ist mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,2 Promille. Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts sei nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeugs nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab der ein allgemeines Unfallrisiko beginnt.

Die Gesetzesänderungen schaffen laut Bundesverkehrsministerium nun Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Sie trügen außerdem zur Straßenverkehrssicherheit bei - vor allem mit den besonderen Regelungen für Fahranfänger und junge Fahrer.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr, PM vom 21.08.2024

Elektroautos: Neue Steuervorteile geplant

Die Bundesregierung will mit neuen Steuervorteilen die Elektromobilität stärken. Künftig sollen Unternehmen von einer Sonderabschreibung für vollelektrische und emissionsfreie Fahrzeuge profitieren. Zudem soll der

Steuervorteil für E-Dienstwagen erweitert werden.

Damit sollen die Autoindustrie und ihre Beschäftigten beim Modernisierungsprojekt E-Mobilität unterstützt werden. Die steuerliche Förderung dienstlich genutzter E-Autos soll dabei helfen, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen weiter zu erhöhen. Zudem soll der Standort gezielt vorangebracht werden.

Für neu zugelassene, rein elektrische und emissionsfreie Fahrzeuge sollen Unternehmen die Investitionskosten schneller steuerlich geltend machen können. Dazu werde eine neue Sonderabschreibung eingeführt. Über einen Zeitraum von sechs Jahren sollen die Anschaffungen - beginnend mit einem Satz von 40 Prozent - von der Steuer abgeschrieben werden können. Das soll den Unternehmen mehr Liquidität verschaffen. Die Regelung gilt laut Regierung befristet für Anschaffungen im Zeitraum von Juli 2024 bis Dezember 2028.

Zusätzlich werde die Dienstwagenbesteuerung für Elektro-Fahrzeuge erweitert. Konkret heiße das, dass Arbeitnehmer, die einen Elektro-Firmenwagen auch privat nutzen, diesen Vorteil vergünstigt versteuern. Bislang gilt dies laut Regierung nur, wenn das Auto nach dem so genannten Bruttolistenpreis höchstens 70.000 Euro kostet. Dieser Betrag werde nun auf 95.000 Euro angehoben. Die neue Höchstgrenze gelte für Firmenwagen, die ab Juli 2024 angeschafft werden beziehungsweise wurden.

Die Bundesregierung habe beschlossen, die vereinbarten steuerlichen Regelungen innerhalb des parlamentarischen Verfahrens in das Steuerfortentwicklungsgesetz aufzunehmen.

Bundesregierung, PM vom 04.09.2024

Kein Niqab beim Autofahren

In Deutschland gilt im Straßenverkehr ein Verhüllungsgebot: Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist. Darunter fällt auch das Tragen eines Niqab. Laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz liegt kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Religionsfreiheit vor, wenn einer Muslimin keine Ausnahmegenehmigung erteilt wird.

Eine Muslimin, deren religiöse Überzeugung ihr das Tragen eines Niqab in der Öffentlichkeit gebietet, hatte beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eine Ausnahmegenehmigung vom Verhüllungsverbot des § 23 Absatz 4 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) beantragt, um auch beim Autofahren ihren Gesichtsschleier tragen zu dürfen. Ein Niqab ver-



hüllt das komplette Gesicht mit Ausnahme der Augenpartie. Der Landesbetrieb versagte die Genehmigung und die Muslimin klagte. Erfolg hatte sie damit nicht.

Wie bereits das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße hat auch das OVG keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des in § 23 Absatz 4 Satz 1 StVO geregelten Verhüllungsverbots. Der durch das Verhüllungsverbot bewirkte Eingriff in die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz (GG) geschützte Religionsfreiheit sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt und insbesondere auch verhältnismäßig. Die Regelung diene der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und damit dem Schutz von Grundrechten Dritter auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum, indem sie zum einen dazu beitrage, im Fall automatisiert erfasster Verkehrsverstöße die Identität des Fahrzeugführers festzustellen, und zum anderen der Gefahr von Sichtbehinderungen begegne.

Die Erteilung der Auflage zur Führung eines Fahrtenbuchs sei entgegen der Ansicht der klagenden Muslimin nicht annähernd gleich geeignet, um Verkehrsteilnehmer im Rahmen automatisierter Verkehrskontrollen zu identifizieren. Denn eine Fahrtenbuchauflage sei fahrzeugbezogen und die Niqab-Trägerin dürfe auch andere Fahrzeuge führen, für die keine Fahrtenbuchauflage bestehe. Zur Gewährleistung der Rundumsicht des Fahrzeugführers wäre eine solche Fahrtenbuchauflage ohnehin nicht geeignet.

Die Eingriffsintensität des Verhüllungsverbots sei nicht hoch. Durch dieses werde niemand unmittelbar an der Praktizierung seines Glaubens gehindert. Bei Befolgung der von ihr als verbindlich empfundenen Bekleidungs Vorschriften müsse die betroffene Person lediglich auf das Führen eines (geschlossenen) Kraftfahrzeugs verzichten. Auch im Lichte des Artikels 4 Absatz 1 und 2 GG bestehe kein Anspruch, die mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs verbundenen Vorzüge durchweg zu den Bedingungen der individuell als verpflichtend empfundenen Glaubensgebote in Anspruch nehmen zu dürfen.

Das Führen eines Kraftfahrzeugs sei zudem nicht zwingend oder alternativlos. Außerdem könne besonderen Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden durch die den Straßenverkehrsbehörden eingeräumte Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Klägerin habe auch nicht aufgezeigt, dass die Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ermessensfehlerhaft gewesen sei. Das VG habe bereits zutreffend ausgeführt, dass die von ihr geltend gemachten Knieprobleme nicht erkennen ließen, weshalb ihr die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nicht zumutbar sein sollte, zumal im ÖPNV meistens auch Sitzplätze zur Verfügung

stehen dürften. Unabhängig davon könne dem grundsätzlich anzuerkennenden Interesse an Mobilität im Fall der Klägerin dadurch Rechnung getragen werden, dass diese mit ihrer Fahrerlaubnis berechtigt sei, ein Kraftrad zu führen. Für Krafträder, für die gemäß § 21a Absatz 2 Satz 1 StVO eine Schutzhelmpflicht angeordnet sei, gelte das Verhüllungsverbot des § 23 Absatz 4 Satz 1 StVO nach Satz 2 der Bestimmung nicht.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13.08.2024, 7 A 10660/23.OVG

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Economy Class statt Premium Economy ist kein Kündigungsgrund

Eine Rückstufung von Premium Economy zu Economy Class berechtigt den Kunden bei einer elftägigen Pauschalreise nicht zur Kündigung. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Die Klägerin buchte für sich und ihren Ehemann beim beklagten Reiseveranstalter eine Pauschalreise nach Kuba in der Zeit vom 17.11.2022 bis zum 01.12.2022 zu einem Gesamtreisepreis von 4.322 Euro. Bei der Buchung leistete sie eine Anzahlung in Höhe von 864,40 Euro. Bestandteil der Reise war unter anderem der Hin- und Rückflug von Frankfurt nach Havanna in der Premium Economy Class.

Am 16.06.2022 teilte der Reiseveranstalter mit, dass die durchführende Airline auf dem Flug nach Havana keine Premium Economy mehr anbiete und bot eine Entschädigung von 150 Euro pro Person an.

Dies lehnte die Klägerin ab, bat den Reiseveranstalter um kostenfreie Stornierung der Reise und Erstattung der geleisteten Anzahlung. Dies begründete sie damit, für den Flug mit der Premium Economy Class einen Aufpreis von 1.148 Euro für zwei Personen bezahlt zu haben. Weiter sei die Premium Economy Class aufgrund der größeren Beinfreiheit gebucht worden, die aus medizinischen Gründen dringend erforderlich gewesen sei, da bei der Klägerin ein erblich bedingtes erhöhtes Thromboserisiko bestehe.

Der Reiseveranstalter trat der Kündigung entgegen. Die Klägerin machte sodann vor dem AG München die Rückzahlung der von ihr geleisteten Anzahlung geltend - jedoch ohne Erfolg. Das AG München wies die Klage ab. Nach dem Gesetz sei eine Kündigung nur möglich, wenn eine Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt werde. Dies sei hier nicht der Fall.

Zwar biete die Premium Economy Class einige Vorteile gegenüber der Economy Class, insbesondere ein größerer Abstand der Sitze zueinander und damit größere Beinfreiheit. In Anbetracht dessen, dass der Flug aber bei einer Pauschalreise nur einer von mehreren Reisebestandteilen und im Vergleich zur gebuchten Reisezeit von elf Nächten auch nur von kurzer Dauer ist, stelle die Änderung der Beförderungsklasse aber gerade keine erhebliche Beeinträchtigung der Pauschalreise dar.

Nicht nachgewiesen worden habe die Klägerin, dass sie allein für die Flüge in der Economy Class einen Aufpreis von 1.148 Euro für zwei Personen bezahlt hat. Dies gelte auch in Anbetracht des seitens der Klägerin vorgebrachten erhöhten Thromboserisikos: Diese gesundheitliche Ein-

schränkung sei der Beklagten bei Abschluss des Reisevertrages nicht mitgeteilt worden und damit nicht Grundlage des Vertrages geworden. Die Klägerin hätte zudem, wie die Beklagtenseite unbestritten vorträgt, eine größere Beinfreiheit auch durch die Buchung eines Sitzes am Notausgang oder eines XL-Sitzes hätte erlangen können.

Amtsgericht München, Urteil vom 17.10.2023, 223 C 12146/23, rechtskräftig

Lufthansa-Klausel: Nachzahlungspflicht bei Flugreisen ist unzulässig

Die Lufthansa will nicht, dass ihre Preisgestaltung bewusst umgangen wird. Deswegen behält sie sich in ihren Beförderungsbedingungen vor, einen Flugpreis nachträglich zu erhöhen, wenn ein Kunde den gebuchten Flug nicht vollständig oder nicht in der gebuchten Reihenfolge antritt. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat diese pauschale Regelung nun für unzulässig erklärt, wie der klagende Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mitteilt.

Hintergrund der beanstandeten Klausel ist, dass ein den Hin- und Rückflug einschließendes Ticket oftmals billiger ist als ein One-Way-Ticket. Das kann Schnäppchenjäger dazu verleiten, den Hin- und Rückflug zu buchen, dann aber den nicht benötigten Flug verfallen zu lassen. Dem wollte die Lufthansa mit ihrer Klausel einen Riegel vorschieben - schoss dabei aber nach Ansicht des OLG über ihr Ziel hinaus.

Denn die Klausel erfasse auch Kunden, die keine Schnäppchenjäger seien, sondern ein Ticket aus anderen Gründen - beispielsweise wegen Krankheit oder höherer Gewalt - verfallen ließen. Das benachteilige jene Kunden aber unangemessen. Diese würden durch die Nachzahlungspflicht unangemessen benachteiligt, so das OLG. Denn in diesen Fällen habe die Fluggesellschaft kein berechtigtes Interesse an einer Nachzahlung.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das OLG die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 07.06.2024, 6 U 139/23, nicht rechtskräftig

Merkantiler Minderwert eines Unfallfahrzeugs: Bei Schätzung ausgehend vom Bruttoverkaufspreis "Umsatzsteueranteil" abzuziehen

Der merkantile Minderwert (Wertverlust trotz Instandsetzung) eines er-



heftig unfallbeschädigten Fahrzeugs ist in jedem Fall ausgehend von Netto- und nicht von Bruttoverkaufspreisen zu schätzen. Wurde er ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt, ist ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag vom Minderwert abzuziehen. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Ein (geleastes) Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall erheblich beschädigt. Die volle Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers stand außer Streit. Die Klägerin ließ das Fahrzeug reparieren und machte einen merkantilen Minderwert von 1.250 Euro geltend. Die Beklagte bezahlte nur 700 Euro. Die Klägerin verlangt Zahlung des restlichen Betrags an die Leasinggesellschaft. Zwischen den Parteien war streitig, ob vom merkantilen Minderwert ein "Umsatzsteueranteil" abzuziehen ist.

Der BGH hat diese Frage für den Fall, dass der merkantile Minderwert ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde, bejaht und die Sache auf die Revision der Beklagten an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Beim merkantilen Minderwert handele es sich um eine Minderung des Verkaufswerts, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kfz allein deshalb verbleibe, weil Unfallfahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geringeren Preis als unfallfreie erzielen. Der Ersatz des merkantilen Minderwerts als solcher unterliege nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), da es sich bei dem zu zahlenden Schadensersatz nicht um eine Leistung gegen Entgelt handelt.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts sei aber vom merkantilen Minderwert für den Fall, dass er ausgehend vom Bruttoverkaufspreis geschätzt wurde, ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abzuziehen. Ob das Berufungsgericht im Streitfall den Minderwert ausgehend von Brutto- oder Nettoverkaufspreisen geschätzt hat, stand laut BGH nicht fest.

Zur Bemessung des Minderwerts werde geschätzt, um wieviel geringer der erzielbare Verkaufspreis bei einem gedachten Verkauf des beschädigten Fahrzeugs nach der Reparatur im Vergleich zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Unfall wäre. Diese Wertdifferenz sei unabhängig davon zu ersetzen, ob der Geschädigte das Fahrzeug nach der Reparatur verkauft oder behält. Bei der Schätzung des Minderwerts sei aus Rechtsgründen auf die jeweiligen Nettoverkaufspreise abzustellen. Denn wenn es sich bei dem der Schätzung des merkantilen Minderwerts zugrunde zu legenden hypothetischen Verkauf um eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung eines Unternehmers handelt, würde der Geschädigte zwar zusätzlich zum Nettoverkaufspreis die darauf entfallende

Umsatzsteuer erhalten, müsste sie aber an das Finanzamt abführen. Sie wäre bei ihm nur ein durchlaufender Posten. Unterliegt der gedachte Verkauf hingegen nicht der Umsatzsteuer (beim Verkauf "von privat"), dürfte dem Käufer schon gar keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Wurde der merkantile Minderwert ausgehend von Bruttoverkaufspreisen geschätzt, sei er in der Weise nach unten zu korrigieren, dass von ihm ein dem "Umsatzsteueranteil" entsprechender Betrag abgezogen wird. Andernfalls käme es zu einer Bereicherung des Geschädigten, so der BGH.

Eine andere - nicht rechtliche, sondern tatsächliche - Frage ist es nach Angaben des BGH, welche Preise eine Privatperson bei einem Verkauf erzielen würde, insbesondere, ob diese Preise, obwohl es Nettopreise sind, betragsmäßig an die von Unternehmern erzielbaren Bruttopreise heranreichen würden.

Der BGH hat am 16.07.2024 in drei weiteren Verfahren (VI ZR 205/23, VI ZR 239/23 und VI ZR 243/23) in dieser Frage ebenso entschieden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 16.07.2024, VI ZR 188/22

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Kassensysteme: Meldepflicht greift ab 2025

Seit 2023 müssen elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Mit der Einführung der TSE-Pflicht hatte die Finanzverwaltung auch eine Meldepflicht für entsprechende Kassensysteme geplant. Ab dem 01.01.2025 kann nun die Meldung von elektronischen Kassensystemen über "Mein ELSTER" und auch anderweitige Softwareanbieter erfolgen, die über eine ERIC Schnittstelle verfügen. Hierüber informiert der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz.

Ab 2025 müssten Betriebe ihre elektronischen Aufzeichnungssysteme dem zuständigen Finanzamt melden. Auch die spätere Außerbetriebnahme von Kassensystemen müsse gemeldet werden. Grundsätzlich werde es keine Formulare oder Vordrucke im pdf-Format für die Anmeldung, Korrektur oder Abmeldung geben. Es sei stets erforderlich, die entsprechenden Meldungen auf elektronischem Wege durchzuführen nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung. Mit einer sechsmonatigen Schonfrist gewähre die Finanzverwaltung die Meldung von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden, bis zum 31.07.2025 vorzunehmen. Ab dem 01.07.2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme seien dann jedoch innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden. Dies gilt laut BdSt ebenfalls für ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme. Des Weiteren stelle die Finanzverwaltung eine FAQ-Seite zur Verfügung (unter www.bundesfinanzministerium.de)

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 30.08.2024

Lieferservice Flink darf Kunden keine Lagergebühr berechnen

Das Landgericht (LG) Berlin II hat es dem Lieferservice Flink untersagt, Kunden für ihren getätigten Einkauf eine Lagergebühr zu berechnen. Das meldet die Verbraucherzentrale (VZ) Hamburg, die das Unternehmen verklagt hatte. Das Urteil ist laut VZ Hamburg noch nicht rechtskräftig - Flink habe Berufung eingelegt.

Der Verbraucherzentrale zufolge werden auf der Online-Bestellseite von Flink einige Produkte zunächst zu einem konkreten Preis beworben. Nach Auswahl eines solchen Produkts und vor Abschluss des Bezahlvorgangs erscheine ein Dialogfenster mit der Information: "Dieser Artikel hat eine Lagergebühr von 1,99 EUR pro Bestellung. Mehr Infos hier". Bei Betätigung der Schaltfläche erscheint die ergänzende Information: "Bei bestimmten Artikeln kommt es zu einer Gebühr von 1,99 EUR pro Bestellung. Damit wird die benötigte Infrastruktur abgedeckt, um diese Ar-

tikel sicher zu lagern". Die Höhe der zusätzlichen Lagergebühr sei unabhängig von der Anzahl der erworbenen Produkte. Sie wird laut VZ pro Lieferung nur einmal in Rechnung gestellt.

Das LG Berlin II habe nun entschieden, dass es sich bei der Lagergebühr, die im Zusammenhang mit der Bestellung bestimmter Produkte, wie beispielsweise Zigaretten, berechnet wird, um eine kontrollfähige Preisnebenabrede handele, die Verbraucher unangemessen benachteiligt.

"Die Lagerung von Waren, die kurzfristig geliefert werden sollen, dient in erster Linie dem geschäftlichen Interesse von Flink. Dafür kann das Unternehmen von seinen Kundinnen und Kunden keine Gebühren verlangen," kritisiert Julia Rehberg von der Verbraucherzentrale Hamburg. Allgemeine Lagerkosten, die bei einem Lieferservice anfallen, sind aus Sicht der Verbraucherschützer in den Produktpreis einzupreisen. "Aufgrund der Preisbindung ist das bei einigen Produkten nicht möglich, das kann aber nicht das Problem der Verbraucherinnen und Verbraucher sein", so Rehberg.

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., PM vom 19.06.2024 zu Landgericht Berlin II, 52 O 157/23

Werbliche Teaser müssen als Werbung gekennzeichnet sein

Eine Online-Zeitung darf neben redaktionellen keine werblichen Teaser anzeigen, ohne diese eindeutig als Werbung zu kennzeichnen. Dies hat das Landgericht (LG) München I auf eine Klage der Wettbewerbszentrale hin klargestellt.

Teaser sind kurze Vorschautexte auf verlinkte Beiträge. Einer dieser Teaser verlinke von der Startseite der Online-Zeitung auf eine Unterseite, die verschiedene Hörbücher vorstellte. Der Teaser war zwischen anderen redaktionellen Teasern auf der Startseite relativ weit oben platziert und sah genauso aus wie die Nachrichten-Teaser. Erst auf der Unterseite wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine werbefinanzierte Anzeige handelt.

Das LG München I gab er Klage der Wettbewerbszentrale statt. Die Gestaltung der Teaser verstoße gegen § 5a Absatz 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Texte auf den Unterseiten dienten dem Absatz von Drittprodukten in Form von Hörbüchern und seien deshalb eine geschäftliche Handlung des Verlags. Die Veröffentlichung der Teaser sei daher ebenfalls geschäftliche Handlung des Verlages.

Der Hinweis auf der Unterseite über die Provision sei nicht ausreichend:



Leser der Beiträge könnten nicht erkennen, dass die in dem Text enthaltenen Links eine Provision auslösen könnten. Damit sei der kommerzielle Zweck nicht ausreichend kenntlich gemacht. Anders als im Bereich der Influencer-Werbung komme es nicht erst auf den Besuch des Affiliate-Links an. Daher sei schon der Teaser als Werbung zu kennzeichnen.

Das ergebe sich aus den gesetzlichen Wertungen des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), das hohe Anforderungen an hinreichende Kennzeichnung stelle. So sehe es der Gesetzgeber beispielsweise in § 6 Absatz 2 DDG bereits als verboten an, bei werblichen E-Mails in der Betreffzeile den werblichen Zweck zu verheimlichen. Der Teaser sei mit einer solchen Betreffzeile vergleichbar, meint das LG. Vor unerwarteten kommerziellen Inhalten wolle der Gesetzgeber Verbraucher schützen, auch wenn der Besuch bloß einen Klick erfordere.

Wettbewerbszentrale, PM vom 24.07.2024 zu Landgericht München I, Urteil vom 09.07.2024, I HK O 12576/23, nicht rechtskräftig

Werbung mit durchschnittlicher Sternebewertung erfordert keine Aufgliederung nach einzelnen Sterneklassen

Eine Werbung mit einer durchschnittlichen Sternebewertung erfordert neben der Angabe der Gesamtzahl und des Zeitraums der zugrunde liegenden Kundenbewertungen keine Aufgliederung nach den einzelnen Sterneklassen. So der Bundesgerichtshof (BGH).

Die Klägerin ist die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs. Die Beklagte bot auf ihrer Internetseite die Vermittlung von Immobilienverkäufern an Immobilienmakler an. Sie warb unter anderem mit durchschnittlichen Sternebewertungen ihrer Kunden, ohne Angaben zur Gesamtzahl der Bewertungen, zum Zeitraum der berücksichtigten Bewertungen und zur Aufgliederung nach den einzelnen Sterneklassen zu machen. Die Klägerin hält diese Werbung für unlauter und nimmt die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, es zu unterlassen, mit Kundenbewertungen unter Angabe einer durchschnittlichen Sternebewertung zu werben, ohne gleichzeitig die Gesamtzahl und den Zeitraum der berücksichtigten Kundenbewertungen zu nennen. Den Antrag auf Unterlassung einer Werbung ohne Aufschlüsselung der Kundenbewertungen nach Sterneklassen hat es abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat gemeint, bei der begehrten Aufschlüsselung nach den einzelnen Sterneklassen handele es sich aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers

zwar um eine nützliche, nicht aber um eine wesentliche Information im Sinne von § 5a Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), weil ihr neben der Angabe der durchschnittlichen Sternebewertung kein erhebliches Gewicht für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers zukomme.

Jetzt hat der BGH die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, bei der Aufgliederung nach Sterneklassen handele es sich nicht um eine wesentliche Information im Sinne des § 5a Absatz 1 UWG, begegne keinen Bedenken. Dem angesprochenen Durchschnittsverbraucher sei aufgrund seiner Erfahrung bekannt, dass einer durchschnittlichen Sternebewertung in aller Regel unterschiedlich gute und schlechte Bewertungen zugrunde liegen und die Bewertungen - zum Teil erheblich - divergieren. Anhand der Gesamtzahl und des Zeitraums der berücksichtigten Bewertungen könne er abschätzen, wie aussagekräftig die angegebene Durchschnittsbewertung ist. Die von der Klägerin begehrte Aufgliederung nach Sterneklassen vermittele daneben keine wesentliche Information. Insbesondere könne sie keinen Aufschluss über die Gründe geben, die einen Kunden zur Abgabe einer bestimmten Bewertung bewogen haben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 25.07.2024, I ZR 143/23